

Am 22ten März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, traten eine Anzahl in Yedo und Yokohama ansässiger Deutsche zusammen, um eine deutsche Gesellschaft für Natur und Völkerkunde Ostasiens zu gründen. Als Zweck der Gesellschaft wurde bezeichnet einen gemeinsamen Mittelpunkt für die wissenschaftlichen Bestrebungen der Einzelnen zu schaffen, und auf diese Weise einer Seits zu Forschungen grösseren Kreisen zugänglich zu machen.

Nachdem sich auf Grund vorläufiger Statuten eine so rege Theilnahme für das Unternehmen gezeigt hatte, dass ein gedeihlicher Fortgang desselben zu erwarten stand, wurden in der ersten General Versammlung am 26ten April d. J. die nachstehenden Statuten berathen und einstimmig angenommen.

STATUTEN.

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen, "Deutsche Gesellschaft für Natur und Völkerkunde Ostasiens's."

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Yedo, die Sitzungen derselben finden abwechselnd in Yedo und Yokohama, die statutenmässigen und ausserordentlichen General-Versammlungen bis auf Weiteres in Yokohama statt.

§ 3.

Zweck der Gesellschaft ist, den Mitgliedern Gelegenheit und Veranlassung zum Austausch ihrer Ansichten und Erfahrungen in Betreff der Länder Ostasiens's zu gewähren, die Erforschung dieser Länder zu fördern, und in den von der Gesellschaft herauszugebenden "Mittheilungen" ein Archiv für die Vermehrung unserer Kenntniss Ostasiens's zu schaffen.

§ 4.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder sind ausser den Gründern der Gesellschaft alle diejenigen, welche in statutenmässiger Weise aufgenommen sind und die statutenmässigen Beiträge zahlen.

§ 6.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt in den gewöhnlichen Sitzungen auf Vorschlag des Vorstandes durch Acclamation, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 7.

In Ostasien ansässige Fremde dürfen nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8.

Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn persönlich anwesend.

§ 9.

Die Aufnahme der Mitglieder findet durch Ballotage statt, welche in der zweiten Sitzung nach derjenigen vorzunehmen ist, in der der Candidat durch zwei Mitglieder vorgeschlagen worden ist.

§ 10.

Fünf schwarze Kugeln genügen zum Ausschluss.

§ 11.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von M \$10 und einen monatlichen Beitrag von M \$2, der von den in Yedo und Yokohama ansässigen Mitgliedern in monatlichen, von allen andern in sechsmonatlichen Raten pränumerando an den Vorstand zu entrichten ist.

Es steht den Mitgliedern frei, den Jahresbeitrag pränumerando zu zahlen.

Ehrenmitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch sonstige Beiträge.

§ 12.

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der Gesellschaft unentgeltlich und portofrei zugeschiedt und steht ihnen die Benutzung der Bibliothek und der Sammlungen der Gesellschaft zu.

§ 13.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch eine schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung drei Monate nach dem Zeitpunkte, an welchem diese Erklärung in die Hände des Vorstands gelangt ist.

Mitglieder, welche wegen Abwesenheit von Ostasien ausgetreten sind, können innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, ohne sich auf's Neue der Ballotage zu unterwerfen und Eintrittsgeld zu zahlen, wieder durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand in den Verein treten.

Dem Vorstand steht das Recht zu, ein Mitglied, welches durch sein Betragen dazu Veranlassung giebt, bis zur Entscheidung der nächsten jährlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung von der Theilnahme an den Sitzungen der Gesellschaft auszuschliessen.

§ 14.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei Schriftführern, einem Bibliothekar und einem Schatzmeister.

§ 15.

Der Vorstand ist zur Erledigung aller laufenden Angelegenheiten ermächtigt. Um denselben beschlussfähig zu machen, müssen mindestens drei Mitglieder desselben, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zugegen sein.

§ 16.

Die Bestimmungen über den Ankauf von Büchern und Sammlungen, über die Benutzung derselben, die

Feststellung der Geschäftsordnung für die Sitzungen, die Herausgabe der Druckschriften u. s. w. stehen dem Vorstande zu; doch muss derselbe bei ausserordentlichen Ausgaben welche M \$200 übersteigen, vorher die Genehmigung der Gesellschaft einholen.

§ 17.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung ist dem Vorstande gestattet, in den geöffneten Plätzen Ostasion's correspondirende Schriftführer zu ernennen.

§ 18.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, aus dem in der jedesmaligen nächsten Sitzung der Gesellschaft ein Auszug zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird und das während der Dauer der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Einsicht offen liegt.

§ 19.

Im Januar jedes Jahres ist durch den Vorstand eine General-Versammlung einzuberufen, in welcher die Rechnungslegung des bisherigen Vorstandes, die Ertheilung der Decharge an denselben, die Vorlegung des Jahresberichts, die Wahl des neuen Vorstandes und die Erledigung aller von mindestens fünf Mitgliedern gestellter Anträge stattfindet.

§ 20.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf ein Jahr durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21.

Simmtliche Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der als solcher im Vorstande nur zwei Jahre hintereinander thätig sein darf.

§ 22.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des in der Sitzung den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag; bei der Vorstandswahl dagegen entscheidet das Loos. Bei der Ertheilung der Decharge haben die Vorstandsmitglieder sich der Abgabe ihrer Stimmen zu enthalten.

§ 23.

Auf den Antrag von mindestens zehn Mitgliedern muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine ausserordentliche General-Versammlung berufen, um über von einer gleichen Anzahl von Mitgliedern eingebrachte Anträge berathen und abstimmen zu lassen.

§ 24.

Anträge auf Abänderung der Statuten dürfen indessen nur in der jährlichen General-Versammlung zur Berathung und Abstimmung kommen, nachdem sie zwei Monate vorher durch den Vorstand zur Kenntniss der Gesellschaft gebracht worden sind.

Zu ihrer Annahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 25.

Die Sitzungen der Gesellschaft finden monatlich an den in Yedo und Yokohama ansässigen Mitgliedern durch besondere Mittheilung anzuzeigenden Tagen statt.

§ 26.

Zu denselben können Mitglieder Gäste einführen, doch dürfen in Yedo und Yokohama ansässige Fremde

nur zwei Male in einem Jahr als Gäste den Sitzungen beiwohnen.

Jeder eingeführte Gast muss einem der Vorstandsmitglieder vorgestellt und sein Name von dem Einführenden in das ausliegende Fremden-Buch eingetragen werden.

§ 27.

Die Sprache der Verhandlungen und der Veröffentlichungen ist die deutsche, doch steht dem Vorstande frei bei Vorträgen zu Gunsten von Mitgliedern oder Gästen welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, hiervon eine Ausnahme zu machen.

In keiner Sitzung darf indessen mehr als ein Vortrag in einer andern als der deutschen Sprache gehalten werden.

§ 28.

Die Dauer eines jeden Vortrags ist auf eine halbe Stunde beschränkt.

§ 29.

Mittheilungen aus allen Gebieten des Wissenswerthen sind als Vorträge in den Sitzungen der Gesellschaft wie als Beiträge zu den Veröffentlichungen derselben willkommen, und sind nur Gegenstände rein politischer und persönlicher Natur von der Besprechung und Veröffentlichung ausgeschlossen.

§ 30.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der betreffenden Mittheilungen steht dem Vorstande ohne Berufung zu.

§ 31.

Alle Mittheilungen und Sendungen sind bis auf Weiteres an den Vorstand der Gesellschaft, zu Händen des Consulats des deutschen Reiches in Yokohama, zu richten.

§ 32.

Nur der Gesellschaft als solcher und nicht den einzelnen Mitgliedern steht ein Anrecht auf die eingezahlten Beträge oder das Vermögen und die Sammlungen der Gesellschaft zu.

Bei der Wahl des Vorstandes für das Jahr 1873 wurden gewählt:

Als Vorsitzender: der Minister Resident des Deutschen Reichs, von BRANDT.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden: der Kgl. Preussische Oberstabsarzt, Dr. MÜLLER.

Als Schriftführer: Dr. F. HILGENDORF und der Secrétaire-Interprète der Kais. Deutschen Mission P. KEMPERMANN.

als Bibliothekar: Dr. COCHUS.

als Schatzmeister: F. MAMMELSDORFF.

MITGLIEDER DER GESELLSCHAFT WAREN,
am 1sten Mai d. F.
AUS YOKOHAMA.

1. Herr Andersen.
2. „ Arnold.
3. „ E. von Bavier.
4. „ Evers.
5. „ Francke.
6. „ Geisenheimer.
7. „ Greeven.
8. „ Grösser.
9. „ O. Gutschow.
10. „ Heinemann.

11. „ von der Heyde.
 12. „ Hübner.
 13. „ J. Kempermann.
 14. „ Kniffler.
 15. „ Maack.
 16. „ Mammelsdorff.
 17. „ Ohl.
 18. „ Pistorius.
 19. „ Reddelien.
 20. „ Schultz.
 21. „ Siebel.
 22. „ Waaber.
 23. „ Zappe.

AUS YEDO.

24. Herr Bahr.
 25. „ von Brandt.
 26. „ Dr. Cochius.
 27. „ Dr. Funk.
 28. „ Heeren.
 29. „ Dr. Hilgendorf.
 30. „ Dr. Hoffmann.
 31. „ Holtz.
 32. „ P. Kempermann.
 33. „ Knipping.
 34. „ von Knobloch I.
 35. „ von Knobloch II.
 36. „ Krien.
 37. „ Dr. Martin.
 38. „ Dr. Müller.
 39. „ Niewerth.
 40. „ Dr. Ritter.
 41. „ Schenk.
 42. „ Schmid.
 43. „ Dr. Simmons.

AUS HIOGO.

44. Herr Belmecke.
 45. „ Dr. Focke.
 46. „ Franke.
 47. „ Illies.
 48. „ Korthals.
 49. „ Naudin.
 50. „ Westphal.

AUS SINGAPORE.

51. Herr C. G. Stahlknecht.
 52. „ D. Stahlknecht.

DIE 1STE NUMMER ENTHÄLT :

- 1.—Meteorologische Beobachtungen für October 1872 bis März 1873 von Erwin Knipping.
- 2.—Die 18 Gesetze des Iyeyas,'
- 3.—Die 100 Gesetze des Iyeyas'; (1—50) übersetzt und mit Anmerkungen versehen von P. Kempermann.
- 4.—Chronologisches Verzeichniß der Kaiser und Siogune.
- 5.—Die Stammtafeln der Siogun Familien von M. v. B.
- 6.—Ein grosser Japanischer Dintenfisch (*Ommastrephes*) von Dr. F. Hilgendorf, Dozenten an der Kaiserlichen medicinischen Schule zu Tokio.
- 7.—Über die Gräber der Kaiser Tsutsumicando und Djin nin,
- 8.—Der jüngste Ausbruch des Asodan, aus japanischen Zeitungen von A. von Knobloch.
- 9.—Über ein eigenthümliches Meeresleuchten von Dr. H. Cochius.
- 10.—Die Heilkunde in Japan und Japanische Ärzte, von Dr. Hoffmann.

I.

METEOROLOGISCHE BEOBACHTUNGEN

AUFGEZEICHNET AUF DER STATION

ZU

YEDO, JAPAN.

Als Grundlage dienen die für die meteorologischen Stationen im Preussischen Staate im Gebrauch befindlichen Formulare und Instructionen.

ABKÜRZUNGEN :

WINDSTÄRKE: 0 Windstille; 1 bewegt Blätter; 2 bewegt Zweige; 3 starke Aeste und ganze Bäume; 4 Sturm.

WOLKENFORM: st. stratus, Schichtwolke.
 cu. cumulus, Haufenwolke.
 ci. cirrus, Federwolke.
 ci-st. fedrige Schichtwolke.
 cu-st. gethürmte Haufenwolke.
 ci-cu. Schäfchen.
 ni. nimbus, Regenwolke.

Die Hauptwolken form hat —, wie: CU-ci

FARBE DES HIMMELS: dbl. dunkelblau; hbl. hellblau; wbl. weisslich.

TAGESZEITEN: Vm. Vormittag; Nm. Nachmittag; Ncht. vorige Nacht.

NIEDERSCHLÄGE U. S. W. R. Regen; Sch.

Schnee; G. Gewitter; Bl. Blitz; D. Donner; H. Hagel; Gr. Graupeln; Nl. Nebel; Rf. Reif; Th. Thau; Hr. Haarrauch; st. stark; m. mässig; sch. schwach; gr. gross; kl. klein; l. luftig; o hof, (hof, Höfe um Sonne und Mond; No Nebensonnen; Rbg. Regenbogen; Mgr. Abr. Morgen und Abendröthe; Wl. Wetterleuchten; Nl. Nordlicht; Die mittlere Tageswärme=

VII -| II -| 2 IX; o. bezeichnet einen wolkenfreien

4

Himmel, 10 einen ganz bedeckten.

Die monatlichen Resultate sind auf der nachstehenden Tabelle für October 1872 bis März 1873 enthalten.

Für die täglichen Beobachtungen siehe die Anlagen. Die benutzten Instrumente sind:

1.—Heberbarometer No. 426 von Greiner, Berlin, mit verschiebbarer Skala, bis zu 0,05mm abzulesen, mit einem Thermometer auf der Skala, und einem im Innern des Gehäuses; Höhe über dem Meere ungf. 18' (nach Schätzung) zugeheiztes Zimmer an der Nordseite.

2.—Psychrometer: zwei Normalthermometer von Greiner in 6tel Grade celsius getheilt, Höhe wie Barom. Nordseite, immer im Schatten.

3.—Minimum th. nach Rutherford von Greiner.

4.—Thermometer für Brunnenwasser Temperatur von Callaghan, London.

5.—Regenmesser, in Yedo verfertigt, die Öffnung 1^o Paris: der Glascylinder zum Messen ist von 5 zu 5 cubic centimetern eingetheilt; fasst 500 cub. centim.; die Höhe ungf. 15' über dem Meere.

Das trockne Therm. des Psychrometers wird zwischen 12 und 4 Uhr Nachmittags dann und wann beobachtet und falls seine Angabe die 2 Uhr Ncht. Temperatur übertrifft als Maximum eingetragen, anderenfalls wird die 2 Uhr Temp. als Maximum betrachtet.

Die Beobachtungen sind im Hofe des Kaisegakko, Lehrerwohnung No. 8 gemacht worden, in 35° 41 N. B. und etwa 139.47' O. L. von Greenw.

ERWIN KNIPPING.

Fortsetzung folgt.

DIE GESETZE DES IYAYASSU.

Die Gesetze des Iyeyassu, allgemeiner bekannt unter dem Namen "Gesetze des Gogensama" zerfallen in zwei Theile. Der erste umfasst die achtzehn Gesetze, durch welche der Gründer der Tokugawaherrschaft ein Jahr vor seinem Tode Kaiser und Fürsten des letzten Restes von Unabhängigkeit beraubte und seinen Nachfolgern die Mittel an die Hand gab, mit denen sie das Wiederaufblühen der in den langen inneren Kriegen zerrütteten Macht der Vassalen im Keime ersticken konnten. Der andere Theil enthält die sogenannten hundert Gesetze, die aber keine eigentlichen Landesgesetze waren, sondern nur seinen Nachfolgern als Richtschnur für die Regierung dienen sollten. Die Abschriften, die von diesen Gesetzen existiren,—gedruckt sind dieselben meines Wissens nicht,—sind durch Schreibfehler so entstellt und klückerhaft geworden, und dazu ist der Styl im Allgemeinen ein so unklarer, dass es mir bei der Übersetzung kaum gelungen sein dürfte, überall den richtigen Sinn zu treffen, gleichwohl gebe ich mich der Hoffnung hin, dass die vorliegende Fassung das System hinreichend erkennen lasse, durch welches die Sogune im Stande gewesen, zwei und ein halbes Jahrhundert hindurch den von ihnen selbst als Kaiser anerkannten und vom Volke hochverehrten Mikado der Herrschaft zu berauben und die Unabhängigkeit der Fürsten in Schranken zu halten. Man wird finden dass die vorliegende Übersetzung der Achtzehn Gesetze nur 17 und die der Hundertgesetze nur 97 Paragraphen enthält; wie diese Lücken, die ich in allen mir zugänglich gewesenenen Abschriften wiedergefunden habe, entstanden sind; darüber habe ich mir keine genügende Aufklärung verschaffen können.

P. KEMPERMANN.

II.

BEKANNTMACHUNG der 18 Gesetze, welche von Tokugawa Iyeyassu, Naidaidjin und Betto von Djunna- und Sogaku-In, in dem Shishinden des Kinri aufgehängt worden sind.

1.—Unter den 12 himmlischen und irdischen Göttern von Yamato zeichnet sich Tenshodaidjingu aus wegen ihrer erleuchteten Regierung. Die aus dieser Götterzeit überkommenen drei Götterdinge (Sandju no djinki no mamori) nun helfen dazu, dass der Sohn des Himmels alle Völker zwischen den vier Meeren ernähre und erziehe. Nach einer alten Lehre des Götterlandes sind die Götter die Genien des Himmels und die Kaiser die der Erde. Die Genien des Himmels und der Erde sind der Sonne und dem Monde vergleichbar. Und aus demselben Grunde, weshalb Sonne und Mond ihren Lauf vollziehen, soll der Kaiser sein erhabenes Herz unversehrte erhalten. Deshalb wohnt er auch im Kiutchu wie im Himmel, denn dasselbe heisst den 9 Himmeln entsprechend neunfache Wohnung und hat 12 Thore und 80 Gemächer; ferner sind seine Attribute die zehn Tugenden und er gebietet über zehn tausend Wagen. Jeden Tag soll er zum Himmel sehen, dass er durch Menschenfreundlichkeit, Liebe zu den Eltern, Scharfsinn, und Sparsamkeit dem Lande als Muster vorleuchte; auch soll er in der Pflege der Wissenschaft und Schreibekunst nicht nachlässig sein. Dadurch offenbart sich die erhabene Tugend des Kaisers, dass auf den Gesichtern der Unterthanen

die Farbe des Kummers nicht erscheint und überall zwischen den vier Meeren Ruhe und Friede herrscht. Das 1te Gesetz handelt über die drei Götterdinge.

Djunna- und Sogaku-In waren zwei Schulen in Kioto, auf denen die Mitglieder der Kaiserfamilie und des Hofadels studirten. Der Vornehmste aus dem Geschlechte der Minamoto war der Betto (Vorsteher) dieser Schulen und hatte als solcher auch über die Etiquette etc. beim kaiserlichen Hofe zu wachen.

Kinri ist eine Bezeichnung für "Kaiserlicher Palast" der auch Kiutchu heisst. Shishinden ist der Name eines Gemaches im Kinri.

Die 3 Götterdinge, (wörtlich die 3 göttlichen Schutzmittel,) sind ein Schwert, ein Spiegel und ein klammerförmig geschnittener Edelstein (Ma gatama), wie solche in alten Zeiten von den Hofadligen als Zierrath am Gürtel getragen wurden. Diese 3 Gegenstände haben der Sage nach zur Zeit der Göttin Tenshodaidjin grosse Wunder gewirkt, und werden als die Insignien der Kaiserwürde angesehen.

Nach chinesischer Sitte führten die Kaiser 10,000, die Reichsfürsten 1000, und die Taifu 100 Streitwagen in den Krieg.

2.—Nachdem das Amt eines Betto von Djunna und Sogaku-In dem Sogun des Kwanto übertragen worden, stehen die drei Shinno, die Sokke, Kuge und Fürsten sämtlich unter der Herrschaft des letzteren. Er ordnet durch seine Befehle sämtliche Leistungen an den Staat an und braucht in Angelegenheiten der Regierung nicht die Genehmigung des Kaisers einzuholen. Wenn das Land zwischen den vier Meeren nicht ruhig ist, so ist das die Schuld des Soguns. Dieses ist das 2te Gesetz.

Kwanto ist das Land nördlich (wörtlich östlich) von den Hakone-Pässen.

Shinno ist die Bezeichnung für die Kaiserlichen Prinzen, die heirathen und den Prinzentitel auf ihre Nachkommen vererben konnten; vergl. auch die Note zu No. 6.

Die Sokke sind diejenigen Geschlechter unter dem Hofadel, die die höchsten Staatsämter bekleideten, es waren folgende fünf; Konoye, Kudjo, Nidjo, Itchidjo und Takatsukasa.

Unter "Leistungen" sind die Heerfolge im Kriege, die Besteuer an Arbeitern und Geld für die Staatsbauten u. dgl. zu verstehn.

3.—Der Tempel Yeisan dient als Wache für das Geisterthor des Herrscherschlusses. Es ist ein alter Brauch, dass die Göttertragbahre dieses von Kwan mu tenno errichteten Tempels herumgetragen wird, damit die kaiserliche Regierung in einer dem Volke angenehmen Weise gehandhabt werde; denn wenn der Leib des Drachen (d. i. der Kaiser) nicht gewissenhaft bewacht wird, so zürnen die Genien des Himmels, und der Gott der Seuche dringt in die Kaiserstadt und verfolgt die Einwohner mit Krankheit und Bedrängnissen. Jetzt aber, wo die Regierung des Reichs von dem Kaiser dem Kwanto anvertraut worden ist, soll der Gott des Berges (Yeisan) der Schutzgott der Sogune sein. Sollten die Priester des Tempels ungehorsam sein, so sollen sie bestraft werden. Das ist das 3te Gesetz.

Kwan mu Tenno (782-805 n. Chr.) ist der Gründer von Kioto. Er legte zum Schutze gegen den bösen Geist nordöstliche von der Stadt auf einem Berge, den er Yeisan nannte, einen Tempel an, und übertrug den heiligen Dienst in demselben den Priestern der Tendaisekte.

Auf der Götter-Tragbahre lagen die Bilder der 21 Götter Japans; dieselbe wurde von den Priestern in Kioto herumgetragen, wenn die Regierung sich dem Volke missfällig gemacht hatte, worauf sich dieses zusammenschloß und gegen die Behörden zog.

„Sollten die Priester ungehorsam sein,“ d. i. wenn sie in Zukunft die Bahre herumtragen, „so u. s. w.“

4.—In den alten Zeiten pflegten die Kaiser nach Kumano in Issei, zu Sinto- und Budha-Tempeln zu wallfahren, und zwar geschah dieses eigentlich deshalb, damit sie auf dem Wege die Leiden des Volkes kennen lernten. Der Kaiser hat aber jetzt die Regierung reformirt und dem Kriegsadel anvertraut. Sollte dieser die Leiden des Volkes nicht kennen, so trifft den Siogun die Schuld. In Folge dessen soll es nicht mehr stattfinden, dass der regierende Kaiser seinen Palast verlasse, ausgenommen wenn er sich zum Besuche des Hoo (abgedankten Kaisers) in das Sentokiu begiebt. Das ist das 4te Gesetz.

Sentokiu ist die Bezeichnung für die Residenz des abgedankten Kaisers.

5.—Die in den Priesterstand getretenen Takeda Shingen aus Koschu und Nagao Kenshin aus Etzshu waren von dem Kaiser dem himmlischen Rechte zuwider zu Sodjokuan ernannt worden, eine Würde die nur solchen verliehen werden soll, die ihrem Berufe eifrig obliegen. Takeda und Nagao aber übertraten das Verbot des Fleischessens und des geschlechtlichen Umganges, führten Kriege, tödteten viele Menschen und handelten so gegen den Sinn ihres Amtes. Es darf nun, auch wenn einer ein (wirklicher) Priester ist, derselbe nicht ohne weiteres mit jener Würde bekleidet werden, und die Zahl der Daisodjo, deren Würde der des Dainagons entspricht, ja noch höher ist als diese, soll dahin beschränkt werden, dass es deren nur 7 bei der Tendaisekte, 5 bei den Dzen und 3 bei den Djodo giebt. Was ferner die anderen priesterlichen Würden anbetrifft, so soll, so oft eine solche verliehen wird, dem Haupttempel davon Mittheilung gemacht werden. Es soll also im Allgemeinen eine priesterliche Würde nicht ohne weiteres verliehen werden, die Verleihung der Sodjowürde aber, die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet, ganz verboten sein. Das ist das 6te Gesetz.

Takeda und Nagao lebten um die Zeit des Verfalles der Asikaga Herrschaft (1560) und nahmen an den damaligen Kämpfen einen hervorragenden Antheil. In jenen mittelalterlichen Zeiten, wo der Buddhismus in Japan seine höchste Blüthe erreichte, kam es häufiger vor, dass Krieger und Fürsten in den Priesterstand traten, theils aus religiösem Gefühl, theils aber und wohl hauptsächlich um die hohen priesterlichen Würden zu erlangen, die ihnen sowohl eine bevorzugte Stellung bei Hofe als auch grossen Einfluss über die Priester und das denselben blind ergebene Volk verschafften. Die Sodjowürde (Sodjokan) war die höchste in der buddhistischen Hierarchie, der Daisodjo hatte den

Rang eines Dainagon, der Shosohjo den eines Tsunagon und der Gonsodjo den eines Sangi.

6.—Es ist durchaus ungehörlich dass die Myakata Gomonseki der verschiedenen Religionsgesellschaften nach hohen Würden trachten. Sie sind wass man nennt Butai (Körper des Budha) und Schüler des Shakka-Hauses. Der hochweise und vor allen verehrungswürdige Shakka Nyorai war aus dem Volke hervorgegangen und verordnete, dass man um die Menschen zur Erkenntniss zu bringen, als Bettler die Welt durchziehen solle; dieses und die Obdachlosigkeit in den drei Welten, die allen gemein ist trotz dem dreifachen Unterschiede der Kleidung, ist für den Priester dasjenige, was für den Vogel die zwei Flügel sind. Ganz besonders aber widerstreitet es dem Geiste der Budhalehre, dass man in der gegenwärtigen Welt Ämter bekleidet und sich über Würden und Revenüen streitet, während man das Volk auf den Weg zum herrlichen Lande der Glückseligkeit in der zukünftigen Welt führen soll. Die Myamonseki sowohl wie alle anderen Priester sollen deshalb eingedenk sein, dass man in den Tempeln nicht nach hohen Würden streben darf. Dies ist das 7te Gesetz.

Myakata Gomonseki oder gewöhnlicher Mya Gomonseki wurden die Kaiserlichen Prinzen genannt, die in den verschiedenen Religionsgesellschaften die Oberpriesterstellen bekleideten. In früheren Zeiten war es herkömmlich, dass neben dem Kaiser vier Prinzen-Häuser bestanden, in denen sich der Titel kaiserlicher Prinz (Shinno) vom Vater auf den erstgeborenen Sohn vererbte; alle nachgeborenen Prinzen dieser Häuser sowohl wie des Kaisers mussten in den Priesterstand treten, und durften mit Ausnahme des Prinzen-Oberpriesters der Montosekte nicht heirathen. Durch diese Einrichtung sollte verhindert werden, dass die Zahl der Kaiserlichen Prinzen nicht zu gross werde.

7.—Für alle Fürsten des Landes ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte gilt, dass wenn einer nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre stirbt, der Nächstberechtigte zu seinem Adoptivsohne ernannt wird und das Geschlecht fortsetzt, stirbt aber einer bevor er das 16te Lebensjahr erreicht hat, also im Kindesalter, so darf das Geschlecht nicht fortgesetzt werden sondern erlischt. Das ist dem himmlischen Rechte gemäss. Auch mit Bezug auf die Erbfolge im Siogunhause soll dasselbe gelten. Wenn in einem Hause ein Adoptivsohn die Erbfolge angetreten und erst 16 Jahre oder noch jünger ist, so darf er, wenn er einen jüngeren Bruder hat, diesen als vorläufigen Adoptivsohn anmelden, und kann der letztere ihn dann vorkommenden Falls beerben. Das ist das 8te Gesetz.

Der Nächstberechtigte war, (denn es ist vorausgesetzt dass der Betreffende keinen Sohn hinterlassen), zuerst der jüngere Bruder. Da aber nach der Japanischen Anschauung nur der Sohn das Geschlecht fortsetzen kann, so musste jener, ehe er die Erbfolge antrat, nachträglich zum Adoptivsohne des Verstorbenen ernannt werden. Unter dem jüngeren Bruder ist der nach der Adoption geborene Sohn des Adoptivvaters zu verstehen. Es kam häufig vor, dass ein Fürst wenn er kränklich war, die Geburt eines Sohnes nicht abwartete sondern um

allen Zufällen zu begegnen einen Adoptivsohn annahm, diesem musste er die Erbfolge überlassen, auch wenn ihm nachher ein Sohn geboren wurde.

8.—Die Fürsten Japans dürfen sich nicht in das Kaiserliche Schloss begeben, sollten sie auch vom Kaiser dazu befohlen sein; ferner sollen die Fürsten der westlichen Provinzen auf ihren Zügen (nach Yedo) ihren Weg nicht durch die Kaiserliche Residenzstadt nehmen. Sollte es sich herausstellen, dass ein Fürst dennoch heimlich durch Kioto gezogen ist, so soll sein Geschlecht aufhören zu bestehen, möge er auch noch so viele Einkünfte besitzen. Wünscht einer die ausserhalb des Rakutchu gelegenen Stadttheile zu besuchen, so hat er ein Gesuch anzubringen, worauf ihm dann die betreffende Erlaubniss erteilt werden wird. Jedoch darf er auch in diesem Falle nicht über die Mitte der Sandjobrücke hinausgehen. Das ist das 9te Gesetz.

Rakutchu wird der innere Theil von Kioto genannt, worin sich der Palast des Kaisers und die Wohnungen der Kuge befinden.

9.—Der Betto der 2 Hallen wird in Zukunft verfügen, dass den Fürsten die dem Herkommen und der Rangstellung ihres Hauses entsprechenden Staatsämter verliehen werden. Sollte sich aber ein Fürst, der einen höheren Titel zu erhalten wünscht, direkt an die Tenso wenden, so soll er sowohl wie der Tenso, der dem Kaiser den Wunsch des Betreffenden vortragen hat, und alle andern Zwischenhändler bestrafen werden. Es ist sehr wichtig dass man sich dieses merke. Das ist das 10te Gesetz.

Der Fürst von Satzuma z. B. war in jüngeren Jahren Shosho wenn er ein gewisses Alter erreicht hatte wurde ihm die Saisho-würde verliehen.

Die Tenso waren kaiserliche Hofbeamte, die alle dienstlichen Mittheilungen, Gesuche u.s.w. des Sioguns sowohl wie der Fürsten an den Kaiser zu übermitteln hatten.

10.—Wenn ein Kugehaus sich mit einem Bukehause durch Heirath zu verbinden wünscht, so soll dieses nach Kwanto (an den Siogun) berichtet werden, und nachdem der Siogun die nöthige Verordnung erlassen, kann die Heirath stattfinden. Sollte aber die Ehe abgeschlossen werden, ohne dass die Zustimmung des Sioguns eingeholt worden, so würden die Betreffenden sich eines Verbrechens schuldig machen. Wenn ferner, nachdem eine solche Verbindung stattgefunden, es zur Kenntniss der Regierung kommt, dass Redereien in Betreff der Zustände am kaiserlichen Hofe gemacht worden sind, so ist dies ebenfalls ein schweres Verbrechen; auch sollen die mit Bukeh-äusern verschwägerten Kuges wohl Acht haben, dass sie die ersteren nicht um Geldunterstützungen ersuchen, denn obschon es in Folge der grossen Einkünfte, die die Buke beziehen, scheint als ob dieselben in bequemen Geldverhältnissen sich befinden, muss man doch berücksichtigen, dass 10,000 koku Einkünfte auch für 10,000 koku Leistungen an den Staat auferlegen und damit die Auslagen für den öffentlichen Dienst bestritten werden müssen. Dem gegenüber haben die Kuge zwar geringe Einkünfte, brauchen aber auch weder Leistungen an den Staat zu machen noch sich um die Ernährung des Volkes zu kümmern; sie haben nur den Dienst

am kaiserlichen Hofe zu versehen und ihre Familie zu unterhalten und können daher, wenn sie nicht verschwenderisch sind, trotz ihren geringen Einkünften ein unbesorgtes Leben führen; dazu kommt noch, dass die Fortpflanzung ihres Geschlechts nie gehindert wird, während, wenn ein Fürst mit Bezug auf den Landesdienst etwas versieht, sein Geschlecht dieses zu entgelten hat; die Kuge sollen sich daher wohl vorsehen (die Fürsten um Unterstützung anzugehen.) Das ist das 11te Gesetz.

Kuge bedeutet "Hofadel;" Buke "Kriegsadel."

11.—Der Dainagon von Bishu (Owari) Yoshinao, und der Dainagon von Kishu, Yoshinobu, bilden mit dem Siogun die drei Häuser (sanke). Wenn der Siogun sich eigenmächtig und rücksichtslos benimmt und das Volk mit Kummer erfüllt, so soll einer aus diesen beiden Häusern an seiner Statt ernannt werden. Dieselben haben also an der Regierung des Reiches grossen Antheil und sollen deshalb von allen Leistungen befreit sein; die Häupter derselben sollen ferner den Rang eines dju sammi (Beamter vom zweiten Grade der dritten Rangklasse) haben und der von Bishu mit 62 der von Kishu mit 66 Jahren die Dainagonwürde erhalten; sämtliche Fürsten aber sollen diese beiden als dem Siogun zunächst stehend hochachten und verehren. Das ist das 12te Gesetz.

12.—In Issei befindet sich der Haupttempel zur Erinnerung daran, dass Tenshodaidjingu in Japan die Cultur eingeführt hat. Damit nun das Vaterland glücklich sei, überall unter dem Himmel Friede herrsche und die fünf Feldfrüchte wohl gedeihen, besteht der Gebrauch, dass alle 21 Jahre der Tempel durch einen neuen ersetzt wird. Die beiden Häuser von Bishu und Kishu sind nun von den Leistungen an den Staat zwar befreit, sie sollen aber in den Wäldern ihrer Territorien das zum Neubau der beiden Hallen nöthige Hinoki-Holz schlagen lassen und Sorge tragen, dass der Umzug in die neuen Hallen ohne Verzug alle 21 Jahre vor sich gehen kann; selbstverständlich haben sie dieses Amt unter sich abwechseln zu lassen, und der Holzcultur in ihren Wäldern ihre beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das ist das 13te Gesetz.

Das Heiligthum besteht aus zwei Tempeln, der eine ist der Göttin Tenshodaidjin geweiht und heisst Naigu, der Andere wird Gegu genannt und ist dem Kuni tokodatchi no Mikoto (der erste unter den 7 Himmlischen Göttern) geweiht. Nach Ablauf der 21 Jahre werden die Tempel in kleine Stücke zerlegt, die in Schachteln verpackt im Iten Monate jeden Jahres von den Priestern Issei's im ganzen Lande als Reliquien verkauft werden. Die 5 Feldfrüchte sind Reis, Gerste, Zuckerhirse, eine andere Hirseart und Bohnen. Hinoki ist eine Cedernart.

13.—Der Saisho von Mito Yorifusa soll zum beigeordneten Siogun (Vize-Siogun) ernannt werden dürfen. Mito soll nämlich, wenn der Siogun das Land schlecht regiert, die Rooshin und anderen Beamten sich berathen lassen, und diese sollen auf seinen Befehl aus den Häusern Bishu und Kishu jemanden auswählen, den er dem Kaiser als Nachfolger des Sioguns vorschlagen soll. Findet sich in den beiden Häusern

keine geeignete Persönlichkeit, so soll irgend einer von den Fürsten, der die Fähigkeit besitzt, das Reich zu regieren, in Vorschlag gebracht werden. Das Haus Mito allein hat das Recht, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Das ist das 14te Gesetz.

14.—Mit Mitamoto nii, der als Hao (Adlatus des Kaisers) die Regierung führte, ist die Herrschaft über Japan in die Hände der Buke übergegangen. Weil nämlich die Kuge die Regierung lässig führten und nicht im Stande waren, die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, blieb nichts anderes übrig, als dass die Buke vom Kaiser den Befehl erhielten, die uralte Regierung zu übernehmen. Mit geringen Einkünften aber ist es unmöglich, das Land zu regieren, das Volk zu ernähren und die öffentlichen Dienstleistungen auszuführen. Die Kuge würden nun ein grosses Unrecht begehen, wenn sie die Buke gering schätzen wollten. Dem alten Worte gemäss "alles Land unter dem Himmel gehört dem Kaiser" hat der Kaiser vom Himmel den Auftrag erhalten, das Volk zu erziehen und zu erziehen, und deshalb befiehlt er den Beamten und Kriegern für die Ruhe und das Wohl des Landes Sorge zu tragen. Mit diesem Amte hätten auch die Kuge beauftragt werden können, aber weil dies dem Volke nicht gefällt hat der Kaiser es den Buke übertragen. Da, wenn das Land nicht ruhig ist, die Unterschiede zwischen Hoch und Niedrig schwinden und Aufruhr entsteht, so sollen die Buke ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. Das ist das 15te Gesetz.

15.—Als Minamoto nii Yoritomo das Land regierte, kam Oye dai dsen no daibu Hiromoto nach Kamakura und schrieb die Gesetze für die Buke; diese und die 17 Gesetze des Shotoku sollen die Grundlage für die zukünftige Gesetzgebung sein. Der Gesetze sind das Recht des Himmels und der Erde (d. i. das natürliche Recht); wenn sie dem Zeitgeiste entsprechen und das Recht in ihnen deutlich zu erkennen ist, so wird das Volk sie annehmen, und sie werden bewirken, dass Himmel und Erde in gutem Einvernehmen mit einander bleiben; widerstreiten sie aber dem Rechte, so wird das Volk sie unbeachtet lassen. Was die Einführung von neuen Gesetzen angeht, so soll man hierbei wohl überlegen, denn die alten Gesetze müssen beibehalten werden, wenn sie dem Sinne des Volkes zusagen, abzuschaffen aber sind sie, wenn sie mit dem Zeitgeiste nicht übereinstimmen. Die Berather für die Regierung Japans sind die Rooshin, (Rath der Alten) die Waka doshiyori, (Rath der Jungen) und die Djisha bugyo (Tempel commissare). Das ist das 16te Gesetz.

Shotoku war ein Sohn des Kaisers Yome Tenno; er wurde von der Kaiserin Suiko Tenno 593-628 n. Ch. zum Thronfolger ernannt, starb aber vor dieser. Er war ein grosser Beförderer des Budha-Religion und wegen seiner milden Sitten und einfachen Lebensweise sehr geliebt.

16.—Überall in Japan werden die Edicte unter dem Namen der Djishabugyo dem Volke verkündigt. Soll sich das Volk versammeln, so soll die betreffende Aufforderung mit dem Stempel eines Djishabugyo versehen sein. Fehlt der Stempel des Djishabugyo,

so sollen, möge auch der Befehl vom Kaiser oder Siogun ausgegangen sein, die Leute sich nicht zur Stelle finden. Die Djishabugyo sollen dem alten Brauche gemäss die Oberaufsicht über die Budha- und Kami-Tempel haben.

Über die Stellung der Djishabugyo verg. No. 15 der 100 Gesetze.

17.—Als Oberpriester des Tempels Toyeyasan, welcher letzere über ganz Japan (d. i. die Tempel Japans) seine Herrschaft ausübt, soll ein Prinz aus dem Geblüte des regierenden Kaisers in das Kwanto kommen, damit er das Geisterthor des Siogunschlosses bewache. Wenn nämlich ein Mitglied des kaiserlichen Hauses (wörtlich einer von den Knochen und dem Fleische des Kaisers) sich dem Budhadienste widmet und jenes Amt bekleidet, so ist der Friede der Welt und das Wohl des Vaterlandes gesichert. Das ist das 18te Gesetz.

Der Toyeyasan (östliche Yesan) zu Yedo, bekannter unter dem Namen Uyeno, ist die Nachbildung des von Kammu tenno zu Kiôto gegründeten Hiyesan. Hierzu verg. oben No. 3 und No. 28 der 100 Gesetze.

Dass ich in diesen 18 Bestimmungen meinem Herrn (d. i. dem Kaiser) Gesetze vorgeschrieben, erfüllt mich mit Furcht; aber ich habe sie abgefasst, weil mir der Kaiserliche Befehl zu Theil geworden, dass hinfort die Buke die Regierung führen und für den Frieden des Reiches Sorge tragen sollen, und sollen diese Gesetze daher im Shishinden aufgehängt werden. So geschehen in Befolgung des kaiserlichen Befehls.

Genwa Hauptjahr, 8ter Monat (1615).

Der Betto der Zwei Hallen.

IYEEYASSU.

III.

DIE VON IYEEYASSU HINTERLASSENEN UND IN DER SCHATZKAMMER NIEDERGELEGTEN HUNDERT GESETZE.

- 1.—Das, was Ihr gern habt, sollt Ihr meiden, das aber, was Euch widerstrebt, Euch besonders angelegen sein lassen.
- 2.—Mit den Wittvern, Wittwen, Waisen und Kinderlosen sollt Ihr Mitleid haben, denn das ist die Grundbedingung einer milden Regierung.
- 3.—Nie während Eures ganzen Leben sollt Ihr lässig sein in der Verehrung der Götter und in dem Streben nach Veredelung Eures Körpers und Herzens.
- 4.—Wenn kein Erbe für das Haus der Siogune vorhanden ist, so sollen die Rooshin als da sind Ii, Honda, Sakai, Sakakibara u. s. w. versammelt werden, und sie sollen ohne Rücksicht auf nahe oder entfernte Verwandtschaft fähige Persönlichkeiten auserwählen und nach gehöriger Berathung einen aus ihnen bestimmen.

Vergl. No. 14 der 18 Gesetze.

5.—Für das Ceremoniell bei der Ernennung des Sei i Siogun soll der bei dem Herrn von Kamakura beobachtete Gebrauch massgebend sein.

Sei i Siogun heisst wörtlich Feldherr zur Züchtigung der Barbaren, Siogun ist die Abkürzung davon. Yoritomo der erste Siogun 1186-1199 hatte seine Residenz in Kamakura.

6.—Von den 24,900,000 Koku Reis, welche den Gesamtertrag des Japanischen Gebietes ausmachen, sind 10,000,000 unter die treuen Fürsten zu vertheilen, der Rest von 14,900,000 ist für die Bewachung des Kinri und die Beschwichtigung der Barbaren bestimmt.

Nach andern Angaben betrug der Gesamtertrag von ganz Japan zur Zeit der letzten Siogune nur 20,867,790 Koku, wovon 8,000,000 auf die Territorien des Siogun's kamen. Ausserdem muss noch bemerkt werden, dass obige Zahlen keineswegs ein Maass für die Reisproduction darbieten, indem darunter die Erträge der andern Feldfrüchte miteingegriffen sind; doch scheint es sicher, dass die augenblickliche Reisproduction nicht unter 20,000,000 Koku beträgt.

Kinri-kaiserlicher Hof.

Zur Zeit der Siogune erhielt der Kaiser jährlich 10,000 Koku Reis die nach den jetzigen Getreidepreisen 60,000 Thalern gleich zu achten sein würden.

7.—Obschon die verschiedenen Bestimmungen der Gesetze für die Buks auf alten Gebräuchen beruhen, sollen doch, wenn die Zeitverhältnisse es erfordern, Beschränkungen und Erweiterungen an denselben vorgenommen werden.

8.—Diejenigen unserer Vasallen, die schon vor dem Falle des Schlosses von Ôzaka zu uns gehalten, sind Fudai, diejenigen aber, die erst nach dem Falle sich unterworfen, Tosama. Der Tosama gibt es 86 Häuser, die Fudai zählen 8,023 Ritter. Folgende 18 Häuser sind als Verwandte des Siogun-Hauses anzusehen:

Honda, Kato, Torii, Itakura, Tod, Okubo, Tsutehiya, Nagasaki, Ogasawara, Akimoto, Sakakibara, Sakai, Ishikawa, Nakane, Kudze, Abe, Akagami Idzawa.

Als Gäste sind zu betrachten folgende 5 Fürsten: Kiterisigawa Sahyohai, Tatchibana Hida no kami, Matzudaira Sahyohai, Tokugawa Bigo no kami, Iwamatz mandjiro.

Die übrigen Unterschiede sollt Ihr festhalten und dem gemäss Euer Verhalten gegen die Einzelnen verschieden einrichten.

Ôzaka war die Residenz von Hideyori, dem Sohne von Taikosaama.—Mit dem Falle Ôzaka's, wobei Hideyori ums Leben kam, war das letzte Hinderniss, welches der Alleinherrschaft des Iyeyassu im Wege gestanden, beseitigt.

Fudai bedeutet alte Vasallen-Geschlechter.

Die fünf Fürsten waren theils mit Iyeyassu verwandt, theils Abkömmlinge ehemals mächtiger Geschlechter; sie erhielten grosse Apanagen und durften sich innerhalb ihrer kleinen Gebiete als von den Siogunen unabhängige Fürsten geriren besessen aber gar keinen politischen Einfluss.

9.—Der Hauptwall des Schlosses von Kofu (Yedo) erstreckt sich von Hidari Senryo (Osten), wo das Hauptthor sich befindet, nach Migi Tenko (Westen) zum Hinterthore. Der in der Gegend des Sternbildes des Drachen liegende Theil der Mauern ist der 2te Wall, der in der Gegend der Ratte liegende Theil der 3te Wall, der in der Gegend des Hahns liegende der 4te und der in der Gegend des Affen liegende der 5te Wall. Die grosse Wache hat der

Zwölfzahl der Götter gemäss 12 Compagnien, die Wache des Saales Shooin den 10 Kan gemäss 10 Compagnien, die Vorkämpfer den 33 Himmeln gemäss 33 Compagnien, die Flintenträger dem Siebengestirn entsprechend 7 Compagnien, die Zahl der Shobangushira (Chefs der verschiedenen Wachen) entspricht den 28 Sternwohnungen, die Roshin werden Shiten (vier Himmel) genannt, und über allen steht der Siogun. Diese Einrichtung nun sollt Ihr bis an das Ende Eures Lebens unveränderlich aufrecht erhalten.

“Hidari Senryo” gewöhnlicher “Hidari Soiryô” (grüner Drachen zur Linken) bedeutet Osten, “Migi Tenko” gewöhnlicher “Migi Byaku ko” (weisser Tiger zur Rechten) Westen, Norden und Süden haben die Bezeichnung “Ushiro Gembu” (schwarze Schildkröte hinten) und “Maye Shidjaku” (rother Sperling vorn.)

Jede Compagnie der grossen Wache zählte 50 Hattamottes und 10 Yoriki (gewöhnliche Krieger) alle 60 zu Pferde und 80 Doshin (unterste Rangsstufe der Krieger) zu Fuss.

Die Compagnien der Shoinwache zählten ebenfalls je 60 Reiter und 10 Fussgänger.

Die 10 Kan sind die Bezeichnungen des sogenannten Decimal Cyclus der bei der Zeitrechnung eine Rolle spielt.

Die Zahl der Vorkämpfer-Compagnien betrug später 35. Jede Compagnie bestand aus 30 Mann von den unteren Kriegerklassen, worunter 10 Reiter.

Jede Compagnie der Flintenträger zählte 66 Mann ebenfalls alle den unteren Kriegerklassen angehörig, sie waren sämmtlich zu Fuss.

10.—Die Zahl der Fudai ist zwar sehr gross, zur Zeit von Mikawa jedoch haben uns nur folgende gedient: Torii, Itakura, Ogasawara, Okubo, Toda, Tsutehiya, Nagasaki, Honda, Akimoto, Sakakibara, Ishikawa, Itakura, Kudze, Abe, Akagami, Sakai, Idzawa. Die Abkömmlinge von diesen, die die nöthigen geistigen Fähigkeiten besitzen, sollen ausgewählt und zu Leitern der Regierung des Siogun-Hauses ernannt werden, und sie sollen Rooshin heissen. Die Tosama, auch wenn sie durch ihre Fähigkeiten aus der Menge hervorrage, dürfen nicht mit diesem Amte betraut werden.

11.—Die grossen und kleinen Fudai sind unsere treuen Diener, die sich unseretwegen abgequält und gekümmert haben. Daher darf ihr Geschlecht nicht vernichtet werden, auch wenn ihre Abkömmlinge ungebührliche Handlungen begangen, ausgenommen jedoch wenn sie sich auflehnen.

12.—Wenn Kokushu, Ryoshu oder Djooshu, gleichviel ob sie Fudai oder Tosama sind, die gesetzlichen Verordnungen verletzen und das Volk misshandeln, so soll ohne Rücksicht darauf, dass sie grosse Einkünfte besitzen oder mit uns verwandt sind, ihr Schloss ihnen sofort genommen und mit Kriegsgewalt gegen sie eingeschritten werden. Die Ergreifung dieser Massregeln liegt dem Shogunhause ob.

Kokushu waren solche Fürsten, die eine oder mehrere Provinzen besaßen, Ryoshu solche, die grössere Territorien besaßen, die Djooshu (Schlossherren) hatten nur einen unbedeutenden Landbesitz.

13.—Die Shi und Taifu, die dieselbe Amtstellung haben, sollen sich über den höheren oder niederen Platz

nicht streiten. Der Rang das Alter und die Höhe der Einkünfte sollen für die Ordnung der Plätze entscheidend sein.

Shi waren die gewöhnlichen Krieger, Taifu die hohen Beamten, die an der Spitze der Regierungsgeschäfte standen.

14.—Die Hyodjo ketz dan bugyo sind die Orakel der Regierung. Bei der Besetzung dieses Postens soll man tüchtige Leute auswählen und unter diesen diejenigen ernennen, welche durch Redlichkeit und Milde ausgezeichnet sind. Der Siogun soll monatlich ein Mal zu einer unerwarteten Zeit die Roshin zu ihnen schicken und ihren Berathungen beiwohnen lassen. Auch soll er selbst dann und wann unerwartet zu ihnen gehen, das Richtige und Falsche ihrer Beschlüsse anhören und demgemäss entscheiden.

Dieser Posten wurde von den Commissaren für das Finanzwesen nebenbei wahrgenommen. Die Hyodjo ketz danbugyo hatten hauptsächlich die Beschwerden des Volkes zu prüfen und waren höchste Gerichtsstanz.

15.—Da mit Bezug auf die Rangordnung der Beamten der äusseren und inneren Gemächer leicht Unzuverlässigkeiten entstehen können, so soll für dieselbe die nachstehende Aufeinanderfolge gelten. Der Tairoshin (Regent während der Minderjährigkeit des Sioguns) der Tairusui (Stellvertreter während der Abwesenheit des Sioguns) das Collegium der Roshin (Alten), der Kiotoshidai (Resident des Siogun's zu Kioto) der Schlosshauptmann zu Osaka, der Schlosshauptmann zu Sumpu, die Wakadoshiyori (Collegium der Jungen) die Adjutanten des Siogun's, die hohen Häuser, die Soosha (durch welche die Fürsten ihre Vorstellungen u. s. w. an den Siogun zu richten hatten) die Commissare für die Budha- und Sinto-Tempel, die Okudoshiyori (Oberste Beamte für den Dienst bei den Frauen des Siogun's) der Schlosshauptmann von Nishimaru, die Ometzke (Obercensoren) die Kotaiyoriai und Hirayoriai, die Commissare für die Verwaltung der Stadt Yedo, die Chefs der Wache in den Zimmern des Siogun's, die Wachen im Innern des Palastes, die Chefs der Wache des Saales Shooin, die Chefs der grossen Wache, die Chefs der Wache Shun, die 2 Nando Compagnien (Okunando- und Onando-Wache genannt,) die Wachen im Kirizimmer, die Wachen im Gänsezimmer, die Wachen im Zimmer der Lotusblumen, die Tskaiban (Feuerwehr) und zwar die von Honmaru, Nishimaru, Nimaru und Sanmaru, die Secretaire, die Omote Metzke (Censoren in den äusseren Theilen des Palastes) die Wachen der Wachtthürme und Schatzkammern, der Fahnenverwahrer, der Chef der Schwertwache, der Chef der Bogenschützen, der Chef der Flintenträger, die Vorkämpfer, der Speerverwahrer, der Panzerverwahrer, der Stallmeister, der Chef der Schiffe, der Küchenmeister, die Professoren der chinesischen Wissenschaft, die Ärzte, die Commissare für die Bauten, der Haushofmeister, die dienstthuenden Kämmerer der verschiedenen Gemächer, der Chef der Feuerwache, die Metzke zu Fuss, der Chef der niederen Palastpolizei, der Chef der Boten zur Verrückung der hohen Frauen, der Chef des Reinigungspersonals. Dies sind die Chefs der sämtlichen

Dienstzweige, alle Unterbeamten sind je nach ihren Functionen einem von ihnen untergeben. Die Fürsten von über 10,000 koku erhalten ihre Befehle von den Roshin, die von unter 10,000 von den Wakadoshiyori. Der Tairoshin aber steht über allen.

Der hohen Häuser gab es 16; sie hatten die Unterhandlungen mit den Tenno (Commissaren des Kaisers für die dienstlichen Angelegenheiten mit dem Siogun) zu führen und wurden auch zu Missionen verwendet.

Die Commissare für die Tempel hatten die oberste Civil-Gewalt in den im Besitze der Tempel befindlichen Territorien, sie hatten ausserdem die Regierungs Proclamationen überall im Lande bekannt zu machen und über deren Ausführung und Befolgung zu wachen. (Vergl. No. 17 der 18 Gesetze.) Es gab 3—4 Ometzke; in Kriegszeiten wurden sie in die Gebiete der Fürsten gesandt um dort die Interessen des Siogun's wahrzunehmen.

Kotaiyoriai und Hirayoriai waren nur Titulaturposten, zu denen diejenigen unter den angesehenen Hattamottos berufen wurden, die wegen hohen Alters oder Minderjährigkeit zu wirklichen Staatsdiensten nicht verwendet werden konnten.

Die Tskaiban verrichteten im Kriege Kundschafter Dienste.

16.—Dass ich von Jugend auf die Feinde des Landes bekämpft habe, geschah einzig desshalb, um mich an den Widersachern meiner Väter zu rächen; und weil ich von der Berechtigung meiner Absicht, der Lehre des Yuyo entsprechend dem Volke zu helfen, und dem Lande den Frieden zu geben, durchdrungen war, habe ich Erfolg gehabt; meine Nachkommen sollen daher in demselben Geiste fortfahren.

Yuyo, ein Priester aus Shimosa, scheint der Lehrer des Iyeyassu gewesen zu sein.

17.—Schon zur Zeit des Herrn von Kamakura hat man angefangen, neue Reisfelder anzulegen, und ist dies somit ein alter Brauch. Solchen, die um die Erlaubniss zur Anlage von neuen Reisfeldern einkommen, soll man dieselbe, nachdem eine Prüfung der Verhältnisse vorgenommen worden, gewähren; liegt aber auch nur das geringste Bedenken vor, so muss man sie ihnen unnachsichtlich vorenthalten.

Eine Vermehrung der seit Alters bestehenden Reisfelder hat bis auf den heutigen Tag nur in geringem Masse stattgefunden. Dies ist wohl daher erklärlich, weil die Flüsse kaum mehr das zur Cultur der neuen Felder nöthige Wasser würden hergeben können. Schon in ihrem jetzigen Zustande sind die meisten Flüsse Japans, weil ein grosser Theil ihrer Wassermassen für den Reisbau abgeleitet wird, für die Schifffahrt ganz oder beinahe unbrauchbar. Die Siogune erlaubten die willkürliche Vermehrung der Reisfelder ferner aus dem Grunde nicht, weil sie verhindern wollten, dass speculative Daimios zu grossen Reichthum ansammelten.

18.—Fehlerhafte Gebräuche, die über 50 Jahre bestanden, dürfen nicht verbessert werden.

19.—Auch, unter den geringen Leuten, welche in den bäuerlichen Distrikten, Dörfern und Weilern der verschiedenen Provinzen leben, gibt es nothwendiger Weise solche, die ihren Stammbaum auf alte Zeiten

zurückleiten. Diese soll man bei Besetzung der Beamtenstellen heranziehen. Leute aber, die aus fernem Landestheilen gekommen, und aus ihrer Heimath flüchtig geworden sind, soll man dazu nicht nehmen. Dies soll zu allererst den Daikansho, dann aber auch den Kokushu, Territorial- und Schlossherren und Gutsbesitzern anbefohlen werden.

Daikansho, Daikan-Amt. Der Daikan war der oberste Verwaltungsbeamte in den Landbezirken, er hatte hauptsächlich über die pünktliche Entrichtung der Reisteuern zu wachen und ressortirte von den Commissaren für das Finanzwesen und die Landstrassen (Kanyobugyo und Dotehubugyo).

20.—Die nicht benutzten Fudai und alle grossen und kleinen Tosama-Fürsten sollen in zwei Hälften getheilt werden und sich in dieser Ordnung beim Dienste am Siogun-Hofe ablösen. Die Mitglieder der abgelösten Hälfte sollen angewiesen werden, ihre Mussezeit zu benutzen, indem sie unter dem Volke ihrer Territorien herumgehen und unteruchen, ob dasselbe im Wohlstande oder in Armuth lebe. Dem zum Dienste bei Hofe anwesenden Fürsten soll die Bewachung der Umgebung des Schlosses ausserhalb der Wälle, die Hilfeleistung bei Reparaturen und Bauten und die Feuerwehr obliegen. Diese Dienstverrichtungen sind keineswegs Leistungen für die Privatzwecke unseres Hauses sondern solche, die dem Siogun als Schützer des Kaiserlichen Hofes zu erstatten sind.

21.—Die Belohnung des Verdienstes und die Förderung des Guten geschieht durch Geschenke, Ertheilung eines Ehrennamens nach dem Tode, durch allerhöchste Belobigung, Verleihung von Würden und Einkünften, Rangstellungen und Ämtern.

Die Bestrafung des Bösen und die Abschreckung vom Verbrechen geschieht durch Eingrabung eines Nails (in den Arm) durch Abschneiden der Nase, Vertreibung aus dem Domail, Deportation, Erdrosselung, Zwangsarbeit, Ausstellen des vom Rumpfe getrennten Hauptes, Kreuzigung, Verbrennung und Enthauptung. Man soll aber bei der Untersuchung feststellen, ob der Schuldige viel oder wenig Verdienstliches gethan und darnach die Grösse seiner Schuld bestimmen.

Solche grausamen Strafen wie die ZerreiSSung durch Oesen und die Verbrühung im Kessel soll das Siogunhaus nicht anwenden.

22.—Diejenigen unter den Kriegern und Taifu, die Euch willfährig sind, sollt ihr nicht ohne Weiteres an Euch heranziehen und ebenso wenig diejenigen, die Euch widerstreben, ohne Weiteres von Euch entfernen. Ihr sollt vielmehr das Verhalten der Willfährigen sowohl wie der Widerstrebenden prüfen und überlegen, ob es künstlich oder wahr sei, und dann nach vorheriger Berathung mit den Kosshin in einer nicht auffälligen Weise die einen heranziehen, die andern entfernen. Mit Ungestüm aber darf hierbei nicht verfahren werden.

23.—Ein altes Wort sagt: "Wenn auch deine ganze Umgebung dir räth, den tödte, so höre nicht darauf, wenn aber das Volk sagt, den tödte, so siehe zu, ob dies Recht sei und dann tödte ihn, und wenn deine ganze Umgebung sagt, den belohne, so höre nicht

darauf, wenn aber das Volk sagt den belohne, so siehe zu, ob dies Recht sei, und dann belohne ihn." In diesem Worte ist die Regierungskunst enthalten, und die dawider handeln sollen wissen, dass sie ihren eigenen Leib morden und ihr Land zerstören.

24.—In früheren Zeiten haben Leute gesagt, dass die Jagd mit Seeraben (Cormoran) und Falken abgeschafft werden müsse, und doch ist dieselbe nicht ein leeres Vergnügen oder eine nutzlose Zerstörung lebender Wesen. Erst ist ein alter Brauch bei den Fürsten Chinas und Japans, dass sie die Jagdbeute dem Kaiser darboten; die Krieger üben sich dabei in der Reitkunst, und die Erregung des Krieges wird so während des Friedens der Erinnerung bewahrt. Die Jagd soll daher nicht vernachlässigt werden.

Einmal während seiner Regierung zog jeder Siogun mit allen Hattamottos auf die Wildschweinsjagd nach Kogane, 10 Ri nordöstlich von Yado. Die Jagd dauerte einen Monat und wurde mit Bogen und zugespitzten Bambusstöcken betrieben.

25.—Gesang und Musik sind zwar nicht die Hauptbeschäftigung der Siogune, aber zu gewissen Zeiten erheitern sie den getrübbten Geist und machen die Freuden des Friedens noch angenehmer. An den Sekkufesten dürfen diese Kunstübungen ja nicht eingestellt werden. Die Sekkufeste sind die Jahres- und Monats-feste, an denen allgemeine Volkervergnügungen stattfinden.

26.—Sadadzumi wird auf dem Momidjyuma innerhalb des westlichen Schlosswalles verehrt, damit er die zukünftigen Geschlechter der Siogune vom Stamme Minamoto beschütze. Was die Ahnenkapellen im Schlosse anbetrifft, so sollen unsere Abkömmlinge Ehrfurcht vor denselben haben und den heiligen Dienst in denselben nicht vernachlässigen.

Sadadzumi war der Sohn des Kaisers Seiwa und Stammvater des Stammes Minamoto.

27.—Obgleich ich aus dem Hause Matsudaira in Sanahu stamme, welches seinen Ursprung auf Seiwa zurückleitet, habe ich doch, durch die Feinde meines Stammlandes beraubt, lange Zeit kummervoll unter den Bauern leben müssen. Jetzt ist mir durch die Güte des Himmels das Werk meiner Ahnen Serata, Tokugawa und Nita wieder anvertraut worden. Jene vier Namen sollen in Zukunft von unseren Nachkommen getragen werden, damit dem Gebote genügt werde, dass man seine Ahnen verehren und die Erinnerung ihrer Thaten bewahren müsse. Während meines Lebens bin ich im Ganzen 90 Mal mit dem Feinde zusammengestossen und 18 Mal bin ich lebendig entronnen, wo ich 10,000 Mal hätte umkommen müssen, und dies deshalb, weil ich den Grundsatz in der Brust getragen, dass man den Tod wünschen müsse, da er uns von den Drangsalen der Erde befreie und zu den Freuden des Himmels führe. Deshalb habe ich als Zeichen meines Dankes im Kanto 18 Djodo-Tempel errichtet, und meine Nachkommen sollen die Djodolehre bekennen.

Wer mit diesem Grundsatz in den Kampf gehe, werde sicher siegreich daraus hervorgehen, war Lehre der budhistischen Secte Djodo.

Der Buddhismus zählt in Japan 8 Secten; nämlich die Dsen, Tendai, Djodo, Nitchiren, Ikko (neuerdings Shin genannt) die Shingon, alte und neue Secte, und die Dji.

28.—Müssen wir nicht auch den Kotaishi für die Hülfe, die sie uns erwiesen, auf dem Toyoisan in Bufo (Yedo) danken? Als Oberpriester der Tendai erbitten wir uns einen Priester-Shinno vom 1ten Grade, und indem wir (durch ihn) um Erniedrigung und Vernichtung der Feinde und den Frieden des Landes bitten, ist die Bewachung der drei Schlösser gesichert. Wenn der Kinri von den Barbaren angegriffen wird, so soll der Siogun den Shinno mit der Kaiserwürde bekleiden und ihm beistehen, indem er die Barbaren züchtigt.

Die Kotaishi oder Ryotaishi (d. i. die zwei grossen Meister) sind die Priester Djingen und Gandsan, die dem Iyeyassu im Kriege sowohl, wie im Frieden bei der Regierung, durch ihren Einfluss und Rath beigestanden.

Mit Benug auf Oberpriester der Tendai Vergl. No. 18 der 18 Gesetze.

29.—Hoch und Niedrig dürfen irgend einer der seit früher bestehenden Religionen frei anhängen, ausgenommen jedoch ist die abscheuliche Religion. (Christentum) Religiöse Streitigkeiten sind seit Alters her verhängnissvoll für die Welt gewesen. Man soll dieselben daher vollständig aufhören lassen.

30.—Die Geschlechter der Minamoto, Taira, Fudjiwara, Tatchibana, die zwei Geschlechter Sugawara und Oye, so wie Ariwara und Kyobara sind von Kaisern gestiftet worden. Wenn man die Feldherren, die aus diesen Häusern hervorgegangen sind, betrachtet, so wird man finden, dass sie zwar mit guten Anlagen ausgerüstet, in der Wissenschaft aber unerfahren waren und die Lehre der weisen und klugen Männer nicht kannten, dass sie ihrem eigenen Hange folgten, den Begriff des Kriegerthums nicht erfasst hatten, keine Verdienste sich erwerben und allen Schamgefühles baar waren. Ihr sollt daher Schulen einrichten und auf denselben sowohl selbst streben, wie auch die andere anspornen, um vereint auf die Bahn der Tugend zu gelangen.

31.—Die Kunst, das Land zu regieren und der Welt den Frieden zu erhalten, ist in den Schriften der Weisen zu finden. Wollte nun einer ein Beamter sein und doch die Bahn der Weisen nicht verfolgen, so wäre dieses gerade so, als wollte einer auf den Bäumen Fische fangen oder im Wasser Feuer suchen. Das Seichte und Dumme einer solchen Absicht sollt Ihr daher wohl erwägen.

32.—Weil die Menschen dieser Welt nicht von Krankheiten frei sein können, haben die Weisen des Alterthums voll Mitleid die Heilkunde geschaffen. Wenn deren Jünger nun auch die Krankheiten geschickt heilen und Erfolge haben, so dürft Ihr ihnen doch keine grossen Einkünfte verleihen, denn sie würden dann nothwendiger Weise ihren Beruf vernachlässigen. Ihr sollt ihnen daher, so oft sie eine Kur gemacht haben, eine der Grösse ihres Erfolges entsprechende Belohnung geben.

1.—Es gab bis in die jüngste Zeit 2 Arten von Ärzten in Japan, nämlich die Regierungsärzte, die in Diensten des Sioguns und der Fürsten waren und mit unter die Krieger gezählt wurden, und die Matchiisha (Stadtärzte) die unter dem gewöhnlichen Volke die Heilkunde ausübten und als heimin (gewöhnliche Leute) angesehen wurden.

33.—Die Sternkunde und der Kamidienst sind seit alten Zeiten in unserem Lande in Ehren, und ihre Oberleitung ist dem Djingi kan nii übertragen. Sollten jedoch die Sternkundigen und die Priester des Kamidienstes sich mit der Herrschaft der Buke in Widerspruch setzen oder die gesetzlichen Einrichtungen des Reichs gefährden, so sollen sie unnachsichtlich bestraft werden.

Kamidienst, gewöhnlicher Sintoreligion genannt, ist die alte Japanische Landesreligion, mit der die Mythologie und die älteste Geschichte des Kaiserhauses auf das engste verwachsen ist. Der Djingi kan nii war stets ein Mitglied des Hofadels und wurde direct vom Mikado ernannt.

34.—Zwar haben die Tempel-Fürbitter und-Fürbitrinnen, die Wahrsagerinnen, Büsser der Berge und Heiden, die blinden Weiber und Männer, die Bettler, Yeta und alle diejenigen, welche dem Vergnügen des Volkes dienen, von Alters her ihre eignen Behörden. Sollten sie aber die Grenzen ihrer Stellung überschreiten oder sich gegen die Gesetze vergehen, so sollen sie ohne Gnade bestraft werden.

Die Büsser der Berge und Heiden (Yamabushi und Nobushi) sind eine religiöse Genossenschaft der Shingonsekte und treiben sich bettelnd im Lande herum, zuweilen machen sie auch die Landstrassen unsicher. Die Yeta sind die Ausgestossenen wörtlich Unreinen des Volkes, sie treiben das Schinder- und Gerber-gewerbe und wohnten bis vor kurzem in den grösseren Städten in einem besonders umzaunten Quartiere. Die jetzige Regierung hat jedoch im vorvorigen Jahre diese und alle anderen Beschränkungen ihrer bürgerlichen Freiheit aufgehoben und erklärt, dass in Zukunft diese Kasteu-absonderung nicht mehr stattfinden solle.

35.—Die Umgürtung mit dem Schwerte verleiht dem Krieger kriegerischen Geist; derjenige, der sein Schwert verliert, soll unnachsichtig bestraft werden.

36.—Die Gesammt'erträge der Staats- und Privat-Ländereien, unserer Besitzungen und derer der anderen sind nach Massgabe der im 1ten Jahre Ganroku von Okoodji und Asano getroffenen Eintheilung verzeichnet und den Beamten des kaiserlichen Hofes mitgetheilt worden. Kriegsdienste sind zu leisten nach dem Verhältnisse der Erträge der Territorien, wobei Wälder, Heiden, Berge und Flüsse mit in Anrechnung zu bringen sind

Ganroku (1688) scheint ein Schreibfehler in den Manuscripten für Bunroku zu sein. Das 1te Jahr Bunroku fällt mit dem Jahre 1592 der christlichen Zeitrechnung zusammen. Okoodji Kimbei und Asano Dandjo führten 1592, wahrscheinlich im Auftrage Taikosama's, (Toiotomi Hideyosi) der damals die Herrschaft besass, eine neue Masseinheit für die Vermessung der Reisfelder und Äcker ein, und Taikosama verordnete 1595 dass die Bauern $\frac{1}{3}$ der Reisserträge als Steuer zu entrichten hätten; Iyeyassu und die nachfolgenden Siogune belassen das Steuerwesen in dem Zustande, in welchem es zu Taiko samas Zeiten gewesen, im Jahre 1716 jedoch wurde obiger Steuersatz erhöht und zwar so, dass die Bauern die Hälfte der Erträge an den Landes-herrn abzugeben hatten; doch galt diese Bestimmung nur für die Siogun-Territorien.

37.—Für 1,000 koku sind 5, für 10,000—50, für 100,000—

500 und für 200,000 koku 1,000 Reiter zu stellen. 1,000 Reiter bilden eine Armee. 3,000 Reiter werden von dem Djoshoo (Obergeneral) 2,000 von dem Chushoo (General mittleren Grades) und 1,000 von dem Kashoo (Untergeneral) befehligt. Dienunwesentlicheren Punkte sind aus den hierauf bezüglichen gesetzlichen Aufzeichnungen hinreichend ersichtlich.

38.—Einem glücklichen Brauche unseres Hauses zu Folge soll Imanchiyo maru Djoshoo sein und das Recht haben, goldene Hei vor sich hertragen zu lassen. Honda hei hatchiro ist Tehushoo mit silbernen Hei und Murakami hikotaro Kashoo mit papierenen Hei. Alle Krieger sollen dies wissen.

Manchiyo maru war der Knabennamen von Ii nawo masa, der sich als Feldherr des Iyeyasu grosse Verdienste erworben hatte und nie eine Schlacht verloren haben soll.

Die Hei der Feldherren sind identisch mit den Hei (gewöhnlich Gohai genannt) in den Sintotempeln. Dieselben wurden auf einen Stock gesteckt vor dem Pferde des Feldherren hergetragen, weshalb sie auch Umachitushi (Pferdesitzen) genannt wurden.

39.—Die Grenzen der Besitzungen sämtlicher Vasallen sollen so bleiben, wie sie bei der Eintheilung festgesetzt worden, und keiner soll sich dagegen aufheben. Sollte aber eine Streitfrage unvermeidlich sein, und die eine Partei klagbar werden, so soll der Gerichtshof auf Grundlage der Gesetze und der Urkunden entscheiden. Ist es jedoch schwer, eine Entscheidung zu treffen, so sollen die Kenshiyaku (Katastercontrolleure), die Obercensoren und die Commissare für das Steuerwesen sich an Ort und Stelle begeben und nach dem Herkommen und dem Inhalte der Urkunden befinden. Widersetzt sich aber einer den Beschlüssen dieser Commission und beharrt bei seiner Klage, so sollen ihm die ihm an jenem Platze urkundlich gewährleisteten Einkünfte entzogen werden.

40.—Die Baisin haben unseren unmittelbaren Vasallen gegenüber, auch wenn sie grössere Einkünfte besitzen, dieselbe Höflichkeit zu beobachten, die sie ihren Fürsten erweisen.

Baisin bedeutet Diener der Diener und sind darunter die Krieger in den Clans zu verstehen; in der That pflegten selbst die höchsten Beamten der mächtigsten Clans, wenn sie zum Beispiel auf das Schloss zu Yedo kamen, den geringsten Beamten des Sioguns mit einer solchen Unterwürfigkeit zu begegnen, wie sie nur der Diener dem Herrn erzeigt.

41.—Wenn beim Streite die Schwerter gezogen und Verwundungen beigebracht werden, so sind beide Parteien zur Verantwortung zu ziehen. Die Strafe soll nach Befund der Umstände dahin bestimmt werden, dass entweder das Geschlecht des Betroffenen vernichtet oder Sühne genommen werde, oder der Thäter soll gar nicht verfolgt werden.

Im ersten Falle trat neben der Todesstrafe Confiscation der Güter ein und dass Geschlecht durfte nicht fortgesetzt werden. Diese Strafe traf z. B. denjenigen, der im Palaste des Sioguns das Schwert zog; die Sühne trat ein, wenn bei dem Streite einer getödtet worden war und bestand in der Todesstrafe, die aber auch an einem

Stellvertreter vollstreckt werden konnte, jedoch ohne Confiscation der Güter.

42.—Diejenigen, welche mit Überlegung und Arglist tödten, die aus Gründen des Hasses oder der Habacht Gift mischen, Diebstähle begehen, oder andere Leute an ihrem Körper schädigen, sollen auf das Sorgfältigste aufgesucht und getödtet werden.

43.—Die Krieger sind die Herren unter den vier Ständen, und die Ackerleute, Handwerker und Kaufleute dürfen sich gegen sie nicht unhöflich benehmen. Unter unhöflich (burei) ist das augenblicklich landläufige ryogai (roh, ungeschliffen) zu verstehen. Es bestehen gewisse Höflichkeitsgesetze, welche die Untergebenen den Vorgesetzten und die Diener den Herren gegenüber zu beobachten haben, und wenn die Mitglieder der vorgenannten 3 Stände den Kriegern unhöflich begegnen, so sind sie zu behandeln wie ein Untergebener oder Diener, der seinem Vorgesetzten oder Herrn gegenüber jene Gesetze ausser Acht lässt.

Die vier Stände waren Krieger, Ackerleute, Handwerker und Kaufleute.

44.—Das Zusammenleben von Mann und Weib ist ein Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft. Derjenige, der das 16te Lebensjahr überschritten hat, soll nicht mehr allein leben, sondern sich einen Brautbewerber suchen und durch dessen Vermittelung eine Ehe schliessen; man soll aber aus seinem eigenen Geschlechte kein Weib nehmen, sondern bei der Auswahl auf Familien- und Blut-Abstammung Bedacht nehmen. Indem die Nachkommen das Geschlecht fortpflanzen, müssen sie sich der Thaten ihrer Vorfahren erinnern und die Haupt-Gesetze des Himmlischen Rechtes nicht ausser Acht lassen.

Der Brautbewerber hat um die Hand der Auserwählten anzuhalten, er vermittelt nach beiden Seiten die nöthige Auskunft über Vermögen und andere persönliche Verhältnisse. Unter seiner Mitwirkung wird der Ehekontrakt abgeschlossen, für dessen Ausführung er gewissenmassen garantirt; wenn Streitigkeiten in der unter seinen Auspicien geschlossenen Ehe ausbrechen, so ist er Vermittler und Schiedsrichter, sollten Umstände eine Wiederauflösung der Ehe nöthig machen, so ist er wiederum bei Ausfertigung der Scheidungsurkunde herbei zu ziehen. Von religiösen Feierlichkeiten ist die Trauung nicht begleitet, auch hat die Regierung keine Formalitäten dafür festgesetzt. Nur die Angehörigen des Kriegerstandes hatten zur Zeit der Siogunherrschaft die Genehmigung ihrer Vorgesetzten einzuholen.

45.—Derjenige, der keinen Sohn hat, soll in Voraus ein Kind adoptiren, damit er so die Erbfolge sichere. Dass solche, die unter 15 Jahren sind, einen Adoptivsohn haben, ist nicht Gebrauch. Der Adoptivsohn des Kaisers wird Togu (Haus des Ostens) genannt, der des Sioguns Tehoka (Bereitgehaltenes Haus), der eines Fürsten oder Kugo Seishi (Erbsohn) der der Shi, Taifu und abwärts Yooshi (Nährsohn). Die Besitzungen desjenigen, der ohne einen eigenen oder Adoptivsohn zu hinterlassen stirbt, möge er nahe oder fern mit uns verwandt sein, sollen confiscirt werden, denn die Welt ist für alle da und nicht für einen. Dies entspricht der Lehre der weisen und klugen Männer. Wenn jedoch einer auch jung ist,

zu Lebzeiten aber darum einkommt, einen Adoptivsohn annehmen zu dürfen, so soll dies gestattet werden, und der letztere soll die Erbfolge erhalten, auch wenn er älter ist als der Adoptivvater. Vergl. No. 7 der 18 Gesetze.

46.—Anstatt dass der Tenshi (Kaiser) selbst im Lande herumreist, oder die Fürsten zur Berichterstattung an seinen Hof kommen, sollen alle 5 oder 7 Jahre Kenshi in die Provinzen entsendet werden, um zu untersuchen, was die Kokushi und Schlossherrn während der Mussezeit in ihren Territorien wirken, ob die Buke in glücklichen Verhältnissen leben oder nicht ob der Ackerbau blüht oder heruntergekommen ist, und ob die Schlösser und Amtsgebäude in gutem Zustande erhalten werden. Diese Rundreisen dürfen nicht abgeschafft werden.

47.—Die Fürsten, welche nicht zu den seit alten Zeiten regierenden Kokushi gehören, auf welche letztere diese Bestimmung keine Anwendung findet, dürfen nicht, dadurch, dass sie ihre Gebiete Generationen hindurch besitzen, in denselben heimisch werden. Alljährlich soll berechnet werden, wie lange die einzelnen ihre Territorien besessen, und denselben jenachdem andere angewiesen werden; denn wenn man die Fürsten viele Generationen hindurch in ihren Territorien heimisch werden lässt, so fangen sie an, sich zu überheben und ihrem Volke zu schaden.

48.—Wenn die Frauen der Ackerleute, Handwerker und Kaufleute mit andern heimlich geschlechtlich verkehren, so freveln sie gegen die Grundgesetze der menschlichen Gesellschaft, und der Ehemann braucht die Schuldigen nicht zu verklagen sondern kann sie tödten. Tödtet er aber blos den einen Theil, den andern aber nicht, so ist er schuldig, eine rechtlose That begangen zu haben. Wenn er jedoch die Schuldigen, anstatt sie zu tödten, anzeigt, so ist es seinem Ermessen anhingestellt, ob dieselben mit dem Tode bestraft werden sollen oder nicht. Weil aber die Lostrennung der Verbindung von Mann und Weib den Menschen ein hassenswerthes Verbrechen ist, so sollen bei der Entscheidung die genauern Umstände sorgfältigst ergründet werden.

49.—Die Diener und Dienerinnen in den Häusern des Kriegsadels dürfen nicht, dem Herkommen zuwider, in ungelhöriger Weise durcheinander leben. Solche unter ihnen, die die gesetzlichen Anordnungen verletzen, die sich in unanständiger Weise unterhalten oder geschlechtlichen Umgang pflegen, sind sofort in angemessener Weise zu bestrafen. Für das Gesinde der Ackerleute, Handwerker und Kaufleute jedoch gilt diese Bestimmung nicht.

50.—An dem Mörder des Herrn oder des Vaters soll man Rache nehmen, und auch die weisen und klugen Männer gestatten nicht, dass man mit ihm zusammen unter dem Himmel lebe. Wenn jemand Rache nehmen will, so ist in den Registern des Gerichtshofes nach Jahr und Monat der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem er seine Absicht auszuführen hat; grosse Rache zu nehmen ist jedoch verboten. Derjenige, der die oben angedeutete Anmeldung zu den Registern des Gerichtes nicht gemacht hat, ist der Gewaltthätigkeit schuldig zu finden, und seine Bestrafung oder Freisetzung soll von den Umständen,

unter denen er die That begangen, abhängen. Grosse Rache nehmen hiess den Feind und seine ganze Familie tödten.

IV.

CHRONOLOGISCHES VERZEICHNISS

DER

KAISER UND SIOGUNE.

Mit Benutzung des Kamakura—und anderer Bukwans, des Teho tchu shin sen nem pio (der neuen Hand Jahr Tabelle) für 1864, des Wa kan nen kei (der Japanisch-Chinesischen Jahr Tafel) für 1856, des Wa nen kei, (übers: von Hoffmann) des Nipon o dai itzi ran (übers: von Klaproth) und anderer Japanischer Quellen zusammengestellt.

Eine Eintheilung des Materials nach Perioden schien, soweit die Kaiser in Betracht kommen, nicht nothwendig; für diejenigen, welchen eine solche zur leichteren Bewältigung des Stoffes wünschenswerth ist, dürfte die nachstehende zu empfehlen sein.

I. Periode: von der Krönung Djin mu's bis zum ersten Kriege mit Korea, 660 vor Ch. bis 209 nach Ch.

II. Periode: Von dem ersten Koreanischen Kriege bis zur Einführung des Buddhismus, 209-594 (statt dieses letzteren Jahrer wird häufig 584 angegeben, in welchem die ersten buddhistischen Priester nach Japan kamen; 594 dagegen wurde die neue Religion zuerst als solche ausgeübt und 596 die ersten Tempel gebaut.) Die erste Einführung der Lehre des Confucius fällt in 285.

III. Periode: Von der Einführung des Buddhismus bis zur Ernennung des ersten erblichen Sioguns, Minamoto Yori tomo, 594-1186.

IV. Periode: Von der Ernennung Yori tomo's zum Siogun bis zum Sturze des Siogunnats, 1186-1868.

Zur Vergleichung ist die in der von der Commission für die Wiener Ausstellung 1873 veröffentlichten "Notice sur l'Empire du Japon," enthaltene gewissermassen officielle Liste der Kaiser beigefügt. In derselben sind aus politischen Gründen manche Veränderungen vorgenommen worden, deren an den betreffenden Stellen Erwähnung gethan ist.

Bei dem Verzeichniss der Siogune ist so weit als möglich die Eintheilung nach Familien berücksichtigt worden.

CHRONOLOGISCHES VERZEICHNISS

DER

K A I S E R .

Nach andern Werken.

Nach der Notice sur l'Empire du Japon.

1 Djin mu v. Ch. 660-585	1 Djin mu.....660 v Ch.
584-582 Nachfolge	
Streitigkeiten.	
2 Sui sei581-594	2 Sui sei581
3 An nei548-511	3 An nei548
4 Itoku510-477	4 Itoku510
nach einigen	476

5 Ko seo475-393	5 Koseo475	687-690 Erbstreitig-	Verzichtleistung auf den
6 Ko an392-291	6 Ko an392	keiten und Unmün-	Thron zurück genommen.
7 Ko rei290-215	7 Ko rei290	digkeit des desig-	Keine der angeführten Quel-
(Klapr. 210 ist falsch)		nirten Thronfolgers,	len erwähnt Otomo no osi's
8 Ko gen214-158	8 Ko gen214	der 689 stirbt.	als Kaiser.
9 Kai kwei157-98	9 Kai ka157		41 Ten mu673
10 Sui djin97-30	10 Su djin 97	41 Dji to690-696	42 Djito690
11 Sui nin 29 v Ch.-	11 Sui nin 29	Kaiserin, dankt ab.	
70 n Ch.		42 Mon mu697-707	43 Mon mu697
12 Kei ko 71-130	12 Kei ko 71 n Ch.	43 Gen miood: mei 708-715	44 Gen mei708
13 Sei mu131-190	13 Sei mu131	Kaiserin, dankt. ab.	
191 Nachfolgestrei-		44 Gen sio od: sei 715-723	45 Gen sho715
tigkeiten		Kaiserin, dankt ab.	
14 Teiu ai192-200	14 Teiu ai192	45 Sio mu724-748	46 Shemu724
15 Djin gu kogu 201-269	15 Djin gu kogu 201	dankt ab.	
Kaiserin.		46 Ko ken749-758	47 Koken749
16 O djin270-310	16 O djin270	Kaiserin, dankt ab.	
311-12 Nachfolge-		47 Ohoi no o759-764	48 Dju nin759
streitigkeiten.		Wird von manchen Quellen	
17 Nin toku 313-399	17 Nin toku ...313	nicht als Kaiser angesehen,	
18 Ri taiu400-405	18 Richin400	da während seiner Regie-	
19 Han sio406-411	19 Hansho406	rung die Kaiserin Koken	
20 In kio412-453	20 In kio412	fortfuhr einen Theil der Re-	
21 An ko454-456	21 Anko454	gierungsgeschäfte wahrzu-	
ermordet.		nehmen. Er wird von ein-	
22 Yu riaku457-479	22 Yu riaku ...457	nigen (Klaproth) Futai ge-	
23 Sei nei480-484	23 Sei nei480	nannt, was nur eine Abkür-	
24 Ken so 485-487	24 Ken so485	zung von Avadsino faitai ist,	
25 Nin ken488-498	25 Ninken488	“der nach Avadsi verbannte	
26 Bu retzu499-506	26 Bu retzu ...499	Kaiser.” Wird abgesetzt,	
27 Kei tai507-531	27 Kei tai507	stirbt 765.	
532-533 Interregnum		48 Sio toku765-770	49 Sho toku765
28 An kan534-535	28 An kan534	ist die Kaiserin Ko-	
29 Sen kwa536-539	29 Sen ka536	ken, die zum 2ten male	
30 Kin mei540-571	30 Kin mei540	die Reg. übernimmt.	
31 Bindatsu 572-585	31 Bindats572	49 Kwo nin770-781	50 Ko nin770
32 Yo mei586-587	32 Yo mei586	50 Kwan mu782-806	51 Kwan mu ...782
33 Su aiun588-592	33 Su djuun588	51 Hei sei od: sio 806-809	52 Heijjo806
ermordet.		dankt ab.	
34 Sui ko593-628	34 Sui ko593	52 Saga810-823	53 Saga810
Kaiserin.		dankt ab.	
35 Djo mei629-641	35 Djo mei629	53 Djuin wa824-833	54 Djuin na824
36 Ko goku642-644	36 Kokioku ...642	dankt ab.	
Kaiserin, dankt ab.		54 Nin mio834-850	55 Nin mio834
37 Ko toku645-654	37 Ko toku645	55 Bun od: Mon toku 851-	56 Mon toku ...851
38 Sai mei655-661	38 Sai mei655	858	
ist die Kaiserin Ko		56 Sei wa859-876	57 Seiwa859
goku.		dankt ab.	
39 Ten dai662-671	39 Ten dai ...668	57 Yo sei877-884	58 Yosei877
bis 668 hat Ten dai		dankt ab.	
als Thronfolger Re-		58 Kwo ko885-887	59 Kwo ko885
gierung geführt.		59 Uda888-897	60 Uda888
40 Tenmu672-686	40 Kobun672	dankt ab.	
	Der erste Versuch der Re-	60 Daigo898-930	61 Daigo898
	construction der Geschichte	61 Sin siaku 931-946	62 Sudjuku931
	nach den von Verfasser auf-	dankt ab.	
	gestellten Legitimitäts Prin-	62 Mura kuni947-967	63 Murakami949
	cipien. Kobun is der Prinz	63 Rei dsen968-969	64 Reizei969
	Otomo no osi, Sohn Ten-	dankt ab.	
	dsai's und designirter Thron-	64 Djen dju970-984	65 En yu971
	folger, der 673 im Kampfe	dankt ab.	
	gegen Tenmu fällt, Bruder	65 Kwa san985-986	66 Kwa san985
	Ten dai's der eine frühere	dankt ab.	

66 Itzi djo.....987-1011 (bei Klapr. Yets sio.)	67 Itchi djio.....987	86 Si djo.....1233-1242	führen ihn nicht als Kaiser auf.
67 San djo.....1012-1016 dankt ab.	68 Sandjio.....1012	87 Go hori kawa 1223	
68 Go Jtzi djo 1017-1036 go heisst in diesem wie in den meisten späteren Fällen "nach" könnte also mit "der zweite" übersetzt werden.	69 Go itchidjio..1017	87 Go Saga.....1243-1246 dankt ab.	88 Shidjio.....1233
69 Go Siu siaku 1037-1045	70 Go shidjiaku 1037	88 Gofukakusa 1247-1259 dankt ab.	89 Gosaga.....1243
70 Go Rei dsen 1046-1068	71 Go rei sei....1046	89 Kame yama 1260-1274 (bei Klapr. Kisan) dankt ab	90 Gofu Kakusa 1247
71 Go San djo...1069-1072 dankt ab.	72 Go sandjio...1069	90 Go Uda.....1275-1287 dankt ab	91 Kame yama 1260
72 Sira kawa...1073-1086 dankt ab.	73 Shirakawa ...1073	91 Fusimi1288-1298	92 Go Uda.....1275
73 Hori kawa...1087-1107	74 Hori kawa...1087	92 Go Fusimi 1299-1301 abgesetzt im Alter von 13 Jahren	93 Fushimi1288
74 Toba1108-1123 dankt ab.	75 Toba.....1108	93 Go Nidjo....1302-1307	94 Go Fushimi 1299
75 Siu toku.....1124-1141 dankt ab.	76 Sutoku.....1124	94 Hana sono 1308-1318	95 Go Nidjo...1302
76 Ko noye.....1142-1155	77 Konoye1142	95 Go daigo 1319-1331 wird abgesetzt und flüchtet.	96 Hana Sono 1308
77 Go Sirakawa 1156-1158 dankt ab.	78 Goshirakawa 1156	96 Kwo gon ...1332-1333 Go dai go 1334-1336 muss zum zweiten Male flüchten, stirbt 1339.	97 Go Daigo 1319
78 Ni djo1159-1165	79 Ni djio1159	<i>Kaiser des Nordens.</i>	<i>Kaiser des Südens.</i>
79 Rokudjo.....1166-1168 abgesetzt im Alter von 5 Jahren.	80 Rokudjo1166	97 Kwo mio ...1337-1348 dankt ab.	98 Go mura kami 1339
80 Taka kura...1169-1180 dankt ab.	81 Takakura ...1169	98 So Kwo.....1349-1352 wird von der Gegen- partei gefangen ge- nommen.	99 Go Kame yama 1366
81 An toku.....1181-1185 ertrinkt auf der Flucht vor den An- hängern des Gegen- kaisers.	82 Antoku.....1181	99 Go kwo gon 1353-1371 dankt ab.	100 Go Komats 1393
82 Go Toba.....1183-1198 dankt ab.	83 Gotoba.....1186 Nach einer von manchen Japanischen Schriftstellern getheilten Ansicht ist Goto- ba erst nach dem Tode Anto- ku's als legitimer Kaiser zu betrachten ; — proclamirt wurde er im 8ten Monat d. J. 1183.	100 Go djen dju 1372-1382 dankt ab.	101 Shoko1413
83 Tsutsi mikado....1199- 1210 dankt ab.	84 Tsutshi Mikado 1199	101 Go Komatsu 1383-1412 dankt ab.	102 Gohanazono 1429
84 Djun toku...1211-1221 Dankt zuerst zu Gunsten seines vier- jährigen Sohnes Ka- nenari ab, der indes- sen nach drei Mona- ten wieder abge- setzt wird, worauf der Kaiser zum zwei- ten Male zu Gunsten von Go Hori kawa abdankt.	85 Djun toku 1211	Die Kaiser des Südens sind stets als die rechtmäs- sigen angesehen worden, auch waren sie im Besitz der Reichs Insignien ; die des Nordens wurden von den Siogunen aufgestellt und unterstützt, und da sie als Sieger aus dem Kampfe hervorgingen, [der letzte Kaiser des Südens dankte 1392 ab und händigte die Reichs Insignien seinem Gegner aus,] so waren sie auch die einzigen welche bis jetzt in den Annalen und Listen als Kaiser aufge- führt wurden. Nach dem Sturze des Siogunats in 1868 lag es nahe den Ver- such zu machen, auch diesen Theil der Japanischen Ge-	
85 Go Horikawa....1222- 1232 dankt ab.	86 Tchin kió 1222 Ist Kanenari, der in 1234 stirbt. Die andern Quellen		

schichte nach Legitimitäts— Prinzipien zu reconstituiren.	
102 Sio ko1413-1428	103 Gosutehi Mikado 1465
103 Go Hana Sono 1429- 1464	104 Gokushi wa bara 1501
dankt ab.	
104 Go Tautsi micado 1465-1500	105 Go Nara...1527
105 Go kasiwa bara 1501- 1526	106 Ogi matchi 1558
106 Go Nara ...1527-1557	107 Goyozei ...1587
107 Ogi matsi...1558-1586	108 Go midasuwo 1612
dankt ab.	
108 Go Yosei ...1587-1610	109 Miosho ...1630
dankt ab.	
109 Go Miduwo 1612-1629	110 Gokomio 1644
dankt ab.	
110 Mei sei (sio) 1630-1643	111 Gosai in ...1655
Kaiserin, dankt ab.	
111 Go kwomio 1644-1654	112 Reigen1663
112 Go sai in ...1655-1663	
dankt ab.	
113 Reigen1663-1686	113 Higashi yama 1687
dankt ab.	
114 To sau1687-1709	ist Tosan.
dankt ab.	
115 Naka mikado 1710- 1735	114 Nakano mikado 1710
dankt ab.	
116 Sakura matsi 1736- 1746	115 Sakura matchi 1736
dankt ab.	
117 Momo sono 1747-1762	116 Momozono 1747
dankt ab.	
118 Go sakura matsi 1763- 1770	117 Gosakura matchi 1763
Kaiserin, dankt ab.	
119 Go momo sono 1771- 1780	118 Gomomozono 1771
Kaiserin, dankt ab.	
120 Ko kaku ...1781-1816	119 Kokaku ...1780
dankt ab.	
121 Djin ko.....1817-1846	120 Ninko1817
122 Komei1847-1867	121 Komei1847
123 Mutu hito...1868	122 der reg. Kaiser.

DIE SIOGUNE, SEIT DER ERBLICHKEIT DES AMT'S.

DIE DYNASTIE DER MINAMOTO.

1186-1219.

- 1.—Minamoto Yoritomo 1186-1199, stirbt; erhielt seine Erneuerung zum Siogun erst in 1192, aber in diesem, wie in den späteren Fällen, werden die Daten angeführt werden, welche der Erlangung der Gewalt, resp. der Anerkennung, nicht aber der häufig viel später erfolgenden Verleihung der Titels entsprechen.
- 2.—Minamoto Yori iye 1199-1203, Sohn des vorigen zuerst durch seinen Grossvater Hodjo To-

ki massa abgesetzt und nach Idzu verbannt, dann in 1204 ermordet.

- 3.—Minamoto Sane tomo 1203-1219, 11 Jahre alt, Bruder des Vorigen, durch seinen Neffen Kōkio, Sohn des Yori iye, ermordet.

DIE ZEIT DER SCHATTEN SIOGUNE.

1220-1338.

Die Siogune dieser Periode, theilweise aus der Familie Fudsiwara, theilweise aus den Prinzen des Kaiserlichen Hauses genommen, waren meistens Kinder und in jedem Falle die willenlosen Werkzeuge der Familie Hodjo, deren Häupter als Siken, Regenten, von Kamakura die Macht in Händen hatten, obgleich die nominellen Träger derselben ebenfalls häufig nur Kinder waren.

- 4.—Fudsiwara Yori tsuno, 1220-1243. 9 Jahre alt, abgesetzt durch Hodjo Tsune toki; stirbt 1256.
- 5.—Fudsiwara Yori tsugu, 1244-1251. Sohn des vorigen, 7 Jahr alt, abg. durch II. Toko yori; st. 1256.
- 6.—Mune taka Sino; 1252-1265, 11, nach andern 13 J. alt, abg. durch II. Toki mune, st. 1274.
- 7.—Kore yasu Sino; 1266-1289. Sohn des vorigen, 3 J. alt, abg. durch II. Sada toki; st. 1325, (26?).
- 8.—Hisa akira Sino oder Ku mei Sino genannt, 1289-1307. 16 J. alt, abg. durch II. Sada toki, st. 1328.
- 9.—Mori kuni Sino, 1308-1333. Sohn des vorigen, 7 J. alt, abg. durch Nitsda Yosi suda, st. in demselben Jahre.
- 10.—Mori yosi Sino, 1333-1334. Sohn des regierenden Kaisers Godaigo; abg. durch Taka udsi, in 1335 ermordet durch Minamoto Nao yosi.
- 11.—Nari Yosi Sino, 1334-1338, abg. und ermordet durch Taka udsi.

DIE REGENTEN AUS DER HODJO FAMILIE.

Hodjo Toki massa, st. 1215, hatte nicht den Titel als Siken.

Hodjo Yosi toki, 1205-1224, seit 1205 Siken; nach einigen ermordet

Hodjo Yasu toki, 1225-1242, stirbt.

Hodjo Tsune toki, 1243-1246, Enkel des Vorigen, dankt zu Gunsten seines jüngeren Bruders Toki yori ab und stirbt 33 Jahre alt.

Hodjo Toki yori, 1246-1256, dankt zu Gunsten seines Sohnes, Toki mune ab und stirbt 1263, 37 J. alt.

Hodjo Toki mune, 1257-1284; 7 Jahre alt; unter der Vormundschaft von II. Naga toki und II. Massa mura; stirbt.

Hodjo Sada toki, 1284-1300, Adoptivsohn des vorigen, dankt zu Gunsten von Moro toki, Enkel von Toki yori, ab, führt aber fort bestimmenden Einfluss auf die Regierung zu üben; stirbt 1311.

Hodjo Moro toki, 1300-1311, stirbt.

Hodjo Taka toki, 1312-1326. Sohn von Sada Toki, 9 Jahre alt, unter der Vormundschaft von Hiro toki und Mune nobu, dankt zu Gunsten seines jüngern Bruders Yasu ye ab, der bald ebenfalls abdankt.

Bis zum Untergang der Hodjo Familie führt Taka toki thatsächlich die Regierung, obgleich andere Titulare vorhanden sind. Bei der Einnahme von Kamakura durch Nitsda Yosi sada in 1333 entleibt er sich selbst,

DIE DYNASTIE DER ASIKAGA.

1334-1573.

- 12.—A Taka udsi, 1334-1358, stirbt 53 Jahre alt,
 13.—A Yosi mori, 1359-1367, dankt zu Gunsten seines Sohnes Yosi mitsu ab stirbt 1408, 51 Jahre alt.
 14.—A Yosi mitsu, 1368-1393, dankt zu Gunsten seines Sohnes Yosi motsi ab, im Alter von 37 Jahren ; stirbt 1409.
 15.—A Yosi motsi, 1394-1422, dankt zu Gunsten seines Sohnes Yosi katsu ab.
 16.—A Yosi Katsu, 1423-1425, stirbt 19 Jahre alt.
 „ „ motsi, 1425-1428, der fünfzehnte Siogun, führt noch einmal die Regierung und stirbt 43 Jahre alt.
 17.—A Yosi nobu, 1428-1441, ermordet durch Akamats' von 1429 Mitsu suke, 48 Jahre alt.
 Yosi nori gen.
 18.—A Yosi katsu, 1441-1443, Sohn des vorigen, 8 Jahre alt, stirbt.
 19.—A Yosi nari, 1443-1473, Bruder des vorigen, 8 von 1453 Jahre alt, dankt ab, stirbt 1490.
 Yosi Massa gen.
 20.—A Yosi nao, 1473-1489, stirbt 25 Jahre alt.
 von 1488.
 Yosi hiro gen.
 21.—A Yosi mura, 1490-1493, Nefte, Yosi massa's, 25 Jahre alt ; gefangen genommen und abgesetzt durch Hosokawa Moto moto.
 22.—A Yosi mitsi, 1493-1508, Jahre alt ; muss flüchten, Von 1449 } stirbt 1511.
 Yosi taka, } gen.
 von 1502 }
 Yosi sumi }
 Yosi tada, 1508-1521 ; ist Yosi mura der den Namen von 1513 seit 1501 führt und seit dieser Zeit als Gegensiogun in Kampf mit Yosi sumi ist ; muss flüchten, wird abgesetzt und stirbt 1523.
 23.—A Yosi naru, 1521-1546 Sohn Yosi sumi's, dankt zu Gunsten seines Sohnes Yosi fusi ab, stirbt 1550, 40 Jahre alt.
 24.—A Yosi fusi, 1547-1565 ; 11 Jahre alt, entleibt sich selbst in seinem Pallast von Rebellen eingeschlossen.
 25.—A Yosi ghieiodg } 1568, stirbt ; als Gegensiogun an-
 Yosi naga. } gesehen.
 26.—Yosi aki, 1568-1573, durch Nobu naga abgesetzt, stirbt 1597.

DIE ZEIT DER USURPATOREN.

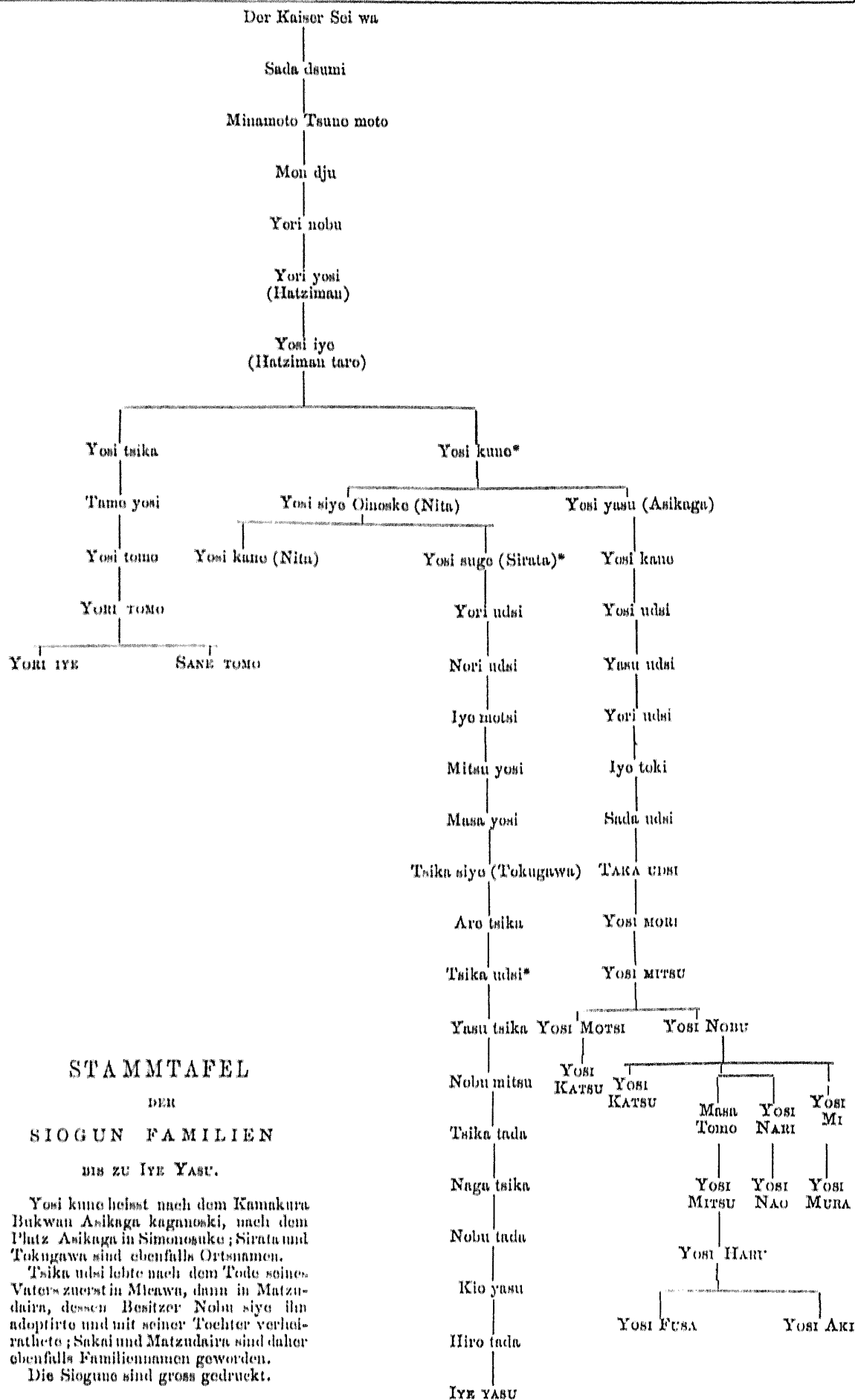
1573-1603 (od. 1615).

- 27.—Taira no Nobu naga 1573-1582, entleibt sich durch Aketsi Mitsi hide dazu gezwungen.
 Aketsi Mitsi hide, der den Siogun Titel usurpirt, regiert nur 12 Tage und fällt durch Hide yosi besiegt.
 28.—San hosi, 1582-1586, Enkel Nobu naga's.
 29.—Toiotomi Hide yosi, 1586-1598, war nie Siogun sondern Quanbaku, (häufig Taiko sama genannt).
 30.—Hide tsugu, 1591-1595, Neffe des vorigen ; entleibt sich selbst, war ebenfalls Quanbaku.
 31.—Hide Yori 1600-1615, Sohn Hideyosi's von einer Beischläferin, entleibt sich durch Iye yasu besiegt. Nach andern Nachrichten soll er entkommen sein und sich nach Satsuma geflüchtet haben ; war Naifu d. h. "innerer Herrscher" seit 1603.

DIE DYNASTIE DER TOKUGAWA.

1603-1868.

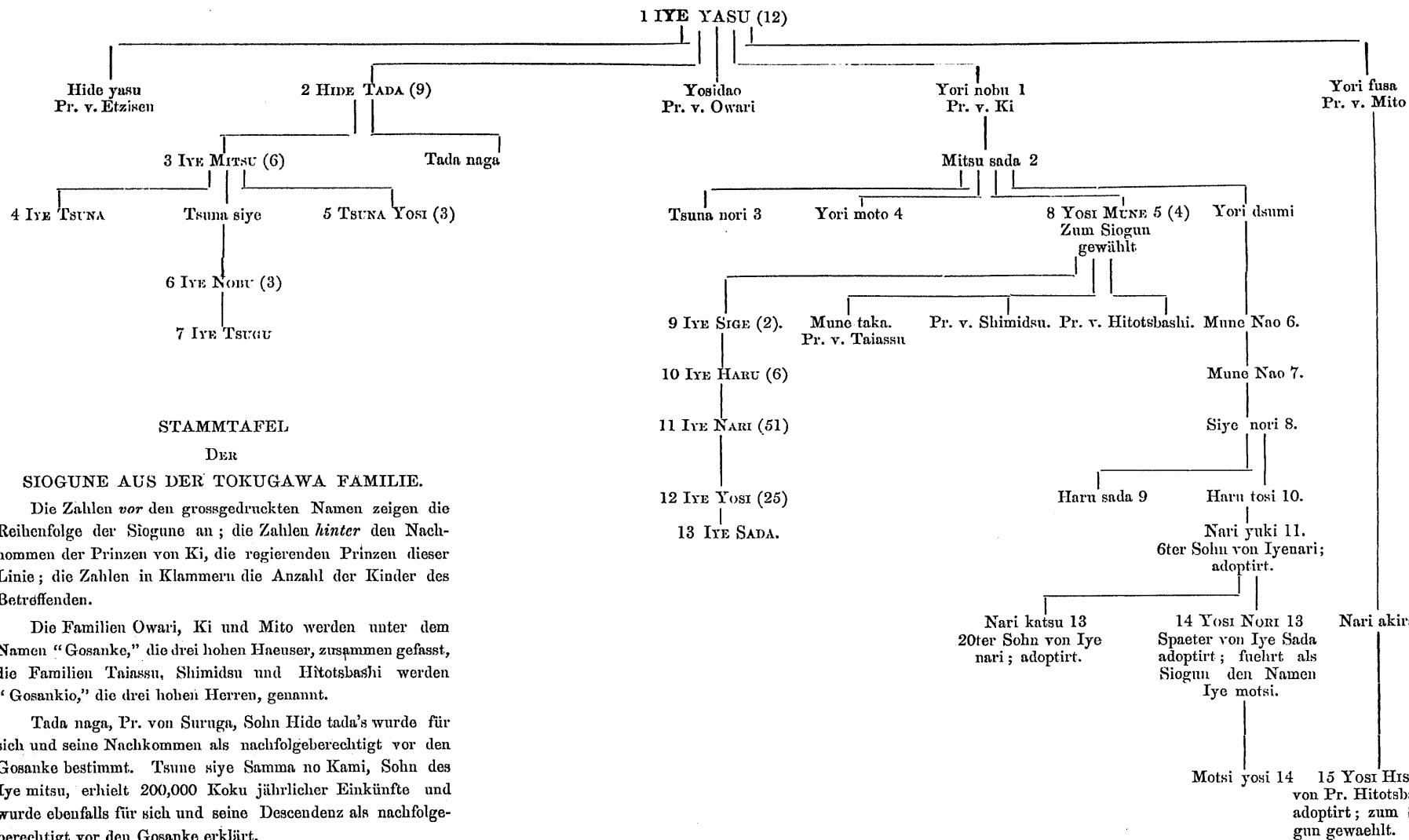
- 32.—Iye yasu, 1603-1605 ; st. 1616 ; 1603 zum Siogun ernannt. Die Siogune dieser Dynastie danken häufig ab, so wie ihre Nachfolger herangewachsen sind, fahren aber dessen ungeachtet fort die Regierung thatsächlich zu führen.—(häufig Gongensama genannt).
 33.—Hide Tada, 1605-1623 ; st. 1632. Sohn des vorigen.
 34.—Iye Mitsu, 1623-1651 ; st. 1652. Sohn des vorigen.
 35.—Iye tsuna, 1651-1680, stirbt. Sohn des vorigen.
 36.—Tsunayoshi, 1681-1709. Sohn von Iye mitsu, ermordet durch seine Gemahlin.
 37.—Iye nobu, 1709-1712. Enkel des Iye mitsu, stirbt.
 38.—Iye tsugu, (tsubo bei Klapp), 1713-1715, stirbt, Sohn des vorigen.
 39.—Yosi mune, 1746-1745. Dankt ab. st. 1751 ; früher 5ter Prinz von Ki
 40.—Iye Sige, 1745-1760, (nach andern 61 oder 62). Sohn des vorigen, stirbt.
 41.—Iye haru, 1760 (61-61),—1786. Sohn des vorigen, stirbt.
 42.—Iye nari, 1787-1836, st 1841. Sohn des vorigen, stirbt.
 43.—Iye yosi, 1837-1852. Sohn des vorigen.
 44.—Iye sada, 1853-1857. Sohn des vorigen.
 45.—Iye motsi, 1858-1866. Stirbt ; früher 13ter Prinz von Ki.
 46.—Yosi hisa, 1867-1868. Sohn des Prinzen von Mito, Nari akira, von dem Prinzen von Hitotsubashi adoptirt ; dankt ab bei dem gleichzeitig erfolgte Sturze des Siogunats, dem seit 1854 irrtümlich der Name Taikuhnat beigelegt wird.



STAMMTAFEL

DER
 SIOGUN FAMILIEN
 BIS ZU IYE YASU.

Yosi kuno heisst nach dem Kamakura Bukwan Asikaga kaganoski, nach dem Platz Asikaga in Simonosuke; Sirata und Tokugawa sind ebenfalls Ortsnamen.
 Tsika udsi lebte nach dem Tode seines Vaters zuerst in Mieawa, dann in Matzudaira, dessen Besitzer Nobu siyo ihn adoptierte und mit seiner Tochter verheiratete; Sakai und Matzudaira sind daher ebenfalls Familiennamen geworden.
 Die Siogune sind gross gedruckt.



STAMMTAFEL

DER

SIOGUNE AUS DER TOKUGAWA FAMILIE.

Die Zahlen *vor* den grossgedruckten Namen zeigen die Reihenfolge der Siogune an; die Zahlen *hinter* den Nachkommen der Prinzen von Ki, die regierenden Prinzen dieser Linie; die Zahlen in Klammern die Anzahl der Kinder des Betreffenden.

Die Familien Owari, Ki und Mito werden unter dem Namen "Gosanke," die drei hohen Hauser, zusammen gefasst, die Familien Taiassu, Shimidsu und Hitotsbashi werden "Gosankio," die drei hohen Herren, genannt.

Tada naga, Pr. von Suruga, Sohn Hide tada's wurde für sich und seine Nachkommen als nachfolgeberechtigt vor den Gosanke bestimmt. Tsuma siye Samma no Kami, Sohn des Iye mitsu, erhielt 200,000 Koku jährlicher Einkünfte und wurde ebenfalls für sich und seine Descendenz als nachfolgeberechtigt vor den Gosanke erklärt.

VI.

EIN GROSSER JAPANISCHER DINTENFISCH.
(OMMASTREPHES)

Im April dieses Jahres wurde in Yedo bei dem Tempel von Asak'su und später bei dem Tempel von Fukagawa ein grosser Dintenfisch öffentlich zur Schau gestellt, dessen Körpermasse so beträchtlich sind, dass es der Mühe lohnen dürfte, sie zu verzeichnen und im Anschluss daran einige Bemerkungen zur Feststellung wenigstens der Gattung mitzutheilen.

Die Kiementuschel war auf der Bauchseite aufgeschlitzt, der Eingeweidesack entfernt, der Kopf ebenfalls ausgenommen und dessen Haut aufgeschnitten und von der Körperhaut getrennt, die Arme mehr oder weniger geschädigt, die beiden Fangarme in der Mitte abgeschnitten, die sämmtlichen knorpeligen Theile endlich herausgelöst; den so präparirten oder besser gesagt verstümmelten Körper hatte man mit Salz eingerichen, halb getrocknet und auf einem Gestell flach ausgebreitet.

Das systematische Verhalten anlangend, so gehört das Geschöpf höchst wahrscheinlich zur Gattung *Ommastrephes d'Orb.* Dafür sprechen wenigstens: die Zahnzahl der Arme, die (nach Angabe des Besitzers) knorpelige Beschaffenheit der Rückenschale, die Unverletztheit des Augenrandes, die nur bei offener Hornhaut, also bei den *Oigopsiden* statthaben kann, verhältnissmässig kleine, mit einander verwachsene Flossen am Hinterleib, das Vorhandensein von einem Schliessapparat mit Nackenplatte und Napfknochen, die cylindrische Körperform, die Anordnung der (langgestielten mit einem gezähnten Hornringe versehenen) Saugnapfe in zwei Reihen, der Mangel der Buccalsaugnapfe, die Befestiger *am* und die Klappe *im* Trichter, die Kleinheit der Kammer für Aufnahme der Fangarme. Ein Merkmal, welches direct gegen die Bezeichnung des Thieres als eines *Ommastrephes* spräche, liegt nicht vor; doch beeinträchtigt allerdings der schlechte Erhaltungszustand und zumal das Fehlen der Fangarme und der Rückenschale die Sicherheit der Deutung.

Von der hinteren Spitze bis zum vorderen Mantelrand wurde (auf der Rückseite) gemessen 186cm. Die Entfernung von letzterem bis zum Munde wird noch weitere 41cm betragen haben (wegen Ablösung des Kopfes vom Körper nicht genau zu vermessen). Der längste der 8 Arme mass 197cm; da die Arme etwa 10cm hinter dem Munde ihren Ursprung nehmen, so berechnet sich die grösste Längsausdehnung des Thieres von seiner hintersten Spitze bis zum Vorderende des ausgestreckten Armes auf 41cm; wären die beiden Fangarme vollständig gewesen, so dürfte diese Zahl auf 600 cm gestiegen sein. Breite des aufgeschnittenen Mantels (d.h. Umfang des Thieres) 130cm, Länge der (seitlich abgerundeten) Flossen 60cm, grösste Breite beider zusammen (grade in der Mitte) 45cm, Breite am Vorderende 28cm, Durchmesser der hinteren Spitze 1cm. Die Klappe des Trichters war 10cm breit bei 6cm Länge. Die Augenspalten, längsoval, ohne deutlichen Sinus lacrymalis, hatten eine Länge von 19cm, der Abstand beider von einander betrug 26cm, der Durchmesser der (ovalgedrückten) Lippenhaut 12cm und 8cm, die Breite der gewöhnlichen Arme bis 11cm, die der Fangarme 2-3cm, der Durchmesser eines Hornrings in den Saugnapfen (an der Basis gemessen) 1, 5cm, die Zahl seiner Zähne 37, deren Höhe 0, 7mm.

Zum Vergleich mögen hier zwei gut verbürgte neuere Angaben über riesige Dintenfische folgen: Reste eines solchen, welche Steenstrup 1853 von der Küste Jütlands erhielt, zeigten eine Rückenschale von 6' Länge. Capt. Bonyer traf bei Tenerifa auf einen Cephalopoden, von dem er auch einige Stücke heimbrachte, dessen Körperlänge auf 15-18', dessen Arme auf 5'-6' geschätzt wurden. Das erste dieser Thiere wird ebenfalls (von Harting) zu *Ommastrephes*, das letztere (von Crosse und Fischer) zu *Loligo*, andere in holländischen Sammlungen befindliche Reste zu *Enoploteuthis* gestellt. Wir haben in unserm Thiere zwar keins der allergrössten Stücke dieser Molluskenabtheilung, aber doch immerhin ein solches von nicht ganz gewöhnlicher Grösse vor uns. Es stammt nach Aussage des Besitzers von der Ostküste Nippons von 35°-36° nördl. Br. Der gedruckte Aushängezettel besagt: "Dieser grosse Dintenfisch ist an der Meeresküste von Kadsusa bei Kisarasu (Kunotouru) gefangen. So grosse Dintenfische sind sehr selten in Japan. Seine Ausdehnung beträgt beinahe 5 Ken in der Länge (=900cm). Der Fischer bekam ihn unter grosser Mühe und Gefahr mit Gottes Beistand in seine Gewalt."

Uweno, den 10ten Mai 1873.

Dr. F. HILGENDORF.

VII.

ANTRAG DES GONTENDJI¹ DES MIYOTO-KEN,²
OKADA SHIN, DIE GRÄBER DER BEIDEN
KAISER TSUTSI MIKADO³ UND DJIUNIN⁴
WIEDERHERZUSTELLEN.

Zu allen Zeiten sind unter der Kaiserlichen Regierung, sowohl früher als auch jetzt nach ihrer Wiederherstellung, in unserm Vaterlande Leute, welche derselben hervorragende Dienste geleistet haben, ohne Unterschied, ob hoch oder niedrig, im Leben geehrt und nach dem Tode dadurch ausgezeichnet worden, dass man ihnen Tempel errichtete und sie zum Range der Götter erhob. Gewiss eine schöne, herrliche Sitte, die solche Monumente errichten und die verfallenen erneuern lässt, und gewiss auch von jedem wohldenkenden Samurai, wie jedem fühlenden Menschen überhaupt, hoch und werth gehalten!

Um so mehr aber bin ich erstaunt und betrübt, dass einzig und allein die Kaiser-Gräber hiervon ausgenommen sind und unberücksichtigt bleiben. Es würde zu weit führen, wollte ich über die Gräber sämmtlicher Kaiser sprechen, und so erlaube ich mir nur das Wesentlichste über die in den beiden zu diesem Ken gehörigen Landschaften Awa und Awadji gelegenen Gräber der Kaiser Tsutsi Mikado und Ohōinoo unterthünigst zu berichten und die Aufmerksamkeit der Kaiserlichen Regierung darauf zu lenken.

ANM. 1.—Gontendji Verwaltung's-Beamtler 9 ter Classe.

2.—Ken etwa mit "Regierungs-Bezirk" zu übersetzen, jedoch bedeutend grösser.

3.—Tsutsi Mikado regierte von 1199-1210, dankt ab, wird erst nach Tosa, dann nach Awa verbannt und stirbt 1231 im Alter von 37 Jahren.

4.—Djiunin ist der Todtenname des Prinzen Ohōinoo, reg. von 750-764; von seiner Mutter und Vorgängerin Kōken abgesetzt und nach der Insel Awadji verbannt, wo er 765 im Alter von 33 Jahren stirbt, nach andern hingegrübet wird.

Im Jahre Tempeihodji (764) wurde der Kaiser Ohínoo nach der Insel Awadji verbannt und ebenso musste in dem Schreckensjahre Sio-kin der Kaiser Tsutsi Mikado von aufrührerischen Daimios gezwungen, seine Residenz nach Awa verlegen. (Er wurde im letzten Jahre Sio-kin, 1221, nach dort verbannt.)

O dass diese grossen Feldherren und edlen Kaiser verbannt an den Grenzen des Reiches und auf einer fernen Insel sterben mussten! Wessen Augen sollten nicht feucht und wessen Stimme sollte nicht erstickt werden, wenn er in die tausendjährige Vergangenheit zurückschauend den Edelmutb und die Güte dieser beiden Herrscher recht bedenkt?!

Dass dem Kaiser Ohínoo im vergangenen Jahre Seitens der Regierung der Todtenname Djinnin beigelegt worden, ist nicht mehr wie recht und billig, aber ich kann mich nicht enthalten, mein täglich wachsendes Bedauern auszudrücken, dass man noch nicht daran gedacht hat, Monumente auf den Gräbern zu errichten.

Da mein Weg mich häufig an denselben vorbeiführt, kenne ich den traurigen Zustand, in welchem sie sich jetzt befinden, sehr wohl. Sie liegen beide mitten in Reisfeldern, nur an zwei kleinen Hügeln erkennbar; Dorfkindermähen mitunter das lange sie überwuchernde Gras und Unkraut ab, Feldarbeiter ruhen darauf aus, Füchse und Hasen laufen darüber hinweg und Eulen nisten darin. Ein früherer Daimio von Awa liess zwar einst in Sorge, dass diese Gräber ganz verschwinden möchten, Tempel darüber errichten, von welchen heute jedoch keine Spur mehr übrig ist, denn Wind und Regen haben sie allmählig völlig zerstört.

Deswegen aber werden Alle, welche diese Gräber verchren, die Vergangenheit besuften und die Jetzt-Zeit beklagen!

Mein unterthänigster Wunsch ist daher, dass man über beiden Gräbern neue, schöne Tempel errichte, für die Zukunft Erinnerungs-Feste bestimme und so die schön länger als tausend Jahre die himmlischen Räume bewohnenden Seelen erfreue, dass sie lächelnd die Augenbrauen emporziehen.

Und wie könnte auch die neue Kaiserliche Regierung nur einen Tag länger zögern, zumal schon unter der alten Siogun-Regierung dieser Plan gefasst war!

Möge doch der Kaiser diese Bitte erhören und befehlen, dass sofort mit der Erbauung neuer Tempel begonnen werde, damit die Wildniss verschwinde und die zertörten Monumente in schöner, herrlicher Form wiedererstehen.

Dann werden die Bewohner dieses Kens in Menge dahin wallfahrten und dort ihre Andacht verrichten; ihre Sitten wie ihre Gottesfurcht werden besser und stärker werden und die Gefühle der tiefen Dankbarkeit die Herzen aller geschickter machen, den Befehlen des Kaisers nachzukommen und zu gehorchen.

Dies habe ich zu sagen und beuge mein Haupt in Demuth.

—Aus No. 287 der Zeitung "Nissinshindjishi"—

Das Klobushiyo oder Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten erwiderte auf obigen Antrag, dass die eigentlichen Gräber jener Kaiser bei Kanahara, einem Dorfe in Yamashiro, lägen, während die in Awa und Awadji nur einige Knochen enthielten, versprach aber dessenungeachtet, die Sache näher untersuchen zu wollen.

A. v K.

VIII.

BERICHT AUS SHIRAKAWA-KEN ÜBER DIE KÜRZLICH STATTFUNDENEN AUSBRÜCHE DES ASO-DSAN.

(Aso-Dsan Berg in Higo.)

Am Nachmittage des 1sten December 1872 begann der schon lange thätige Vulcan Aso-dsan plötzlich unter starkem Brausen heftig zu schwanken, indem zu gleicher Zeit sich eine dichte Rauchsäule erliob und Sand und Steine, von der Grösse einer Kanonen-Kugel bis zu Fels-Blocken, die zwanzig Menschen nicht hätten heben können, nach allen Seiten hin geschleudert wurden. Unglücklicherweise war gerade eine grosse Anzahl Arbeiter in den in dem Berge befindlichen Schwefel-Minen beschäftigt, von welchen vier sofort getödtet und die übrigen ohne Ausnahme mehr oder weniger beschädigt wurden. Allmählig wurden das Schwanken und die Eruption schwächer und hörten endlich ganz auf. Am 24sten December fing der Berg von Neuem an zu beben und warf Feuer, Rauch und kleine Steine aus, was sich täglich wiederholt. Ab und zu wird ein stärkerer Erdstoss bemerkt; eine grosse Menge heisser Quellen sprudeln überall hervor, fliessen den Berg hinab und in den auf dem Aso-dsan entspringenden Fluss Sirakawa, der bei der Stadt Kumamoto vorbei nach einem Lauf von 15 Ri (1 Ri = 3110 m.) sich in das Meer ergiesst. Das Wasser dieses Flusses ist in Folge dessen so mit Schwefel versetzt, dass er in der That ein weisser Fluss geworden ist (Sirakawa heisst weisser Fluss) und dass alle Fische und Schaalthiere darin vergiftet gestorben sind.

Seit dem 1 ten März 1873 ist das Stossen und donnerähnliche Getöse namentlich am Nachmittag und Abend noch stärker geworden, so dass in einem nicht weit von dem Vulcan gelegenen Dorfe die Fenster und Thüren unanfhörlich mit starkem Geräusch an einander schlagen; Nachts ist der ganze Himmel vom Feuer geröthet; die aufliegende Asche bedeckt täglich die Umgegend in einem Umkreise von 7 bis 8 Ri; am Tage ist es fast so dunkel wie in der Nacht; Erde und Sand fliegen je nach dem Winde 4 oder 5 Ri in das Land und bedecken den Boden täglich über einen Zoll hoch. Das Aussehen der Waizen- und Gemüse-Felder der in jener Richtung liegenden Dörfer soll den amtlichen Berichten zu Folge ein sehr trauriges sein. Da die Stärke der Eruptionen von der Menge des im Berge befindlichen Schwefels abhängt, ist bereits ein Ken-Beamter zu näherer Untersuchung dorthin beordert worden, der zugleich auch den Auftrag hat, über die Erndte-Aussichten zu berichten.

Aus No. 38 der Zeitung "Dsassi."

A. v K.

IX.

ÜBER EIN EIGENTHÜMLICHES MEERES-LEUCHTEN.

Auf einer 7 Wochen währenden Seereise von Brindisi nach Yokohama hatte ich vielfach Gelegenheit das Leuchten des Meeres kennen zu lernen. Sehr häufig erglänzte das aufgeregte Wasser am Bug und am Hintertheile des Schiffes in hellem Lichte; eine leuchtende Spur des Fahrzeuges wurde sichtbar, in der sich lie und da kreisförmige Scheiben von $\frac{1}{2}$ —1 Meter

Durchmesser durch besonders starken Glanz hervorhoben; oft leuchtete bei bewegtem Meere jeder Wellenberg, und soweit das Auge reichte zeigte die Meeresfläche zuweilen phosphorisches Glimmen auf dunklem Grunde. Ganz abweichend von diesen bekannten Erscheinungen war das Meeresleuchten welches ich in Gemeinschaft mit mehreren anderen Mitgliedern der "Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasien's" am 21ten Februar d. I. an Bord des P and O Dampfers "Ellora" beobachtete. Wir befanden uns auf dem chinesischen Meere, etwa 30 geographische Meilen südlich von Hongkong; nachdem wir mehrere Tage sehr starken Nordostwind gehabt hatten, legte sich am 21ten Februar der Wind fast ganz, so dass die Wasserfläche am Abend dieses Tages ziemlich ruhig geworden war.

Etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang erglänzte das Meer, soweit das Auge reichte, in einem gleichmässigen, diffusen, milch-weißen Lichte, dessen Reflex auch dem bedeckten Himmel eine weissliche Farbe verlieh; dieselbe stand jedoch an Intensität soweit hinter dem phosphorischen Milchweiss des Meeres zurück, dass der Horizont überall scharf begränzt erschien. Das Ganze glich in hohem Grade einer Winterlandschaft zur Zeit der Abenddämmerung; es erinnerte lebhaft an eine weite, schneebedeckte Ebene, deren diffuses Licht den gleichmässig bewölkten Himmel weissgrau erscheinen lässt. Dabei erglänzten hie und da auf der milchweissen phosphorescirenden Fläche hellere Punkte, auch grössere, stärker leuchtende Scheiben, namentlich am Vorderbug und im Hinterwasser des Schiffes. Die Erscheinung war so auffallend, dass sie unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nahm und auch die Schiffsmannschaft und den erfahrenen Capitain sehr überraschte. Letzterer erinnerte sich nur in der Nähe von Sokotora ein ähnliches Phänomen, jedoch nicht von gleicher Intensität, beobachtet zu haben. Bei einer Schiffsgeschwindigkeit von etwa 11 engl. Seemeilen (60 auf einen Grad) in der Stunde nahmen wir dies eigenenthümliche Leuchten zwei Mal, und zwar das erste Mal circa eine viertel Stunde, das zweite Mal über eine halbe Stunde lang wahr. Die Zeit zwischen den beiden Erscheinungen betrug ungefähr eine halbe Stunde, das Meer bot während dieser Unterbrechung und ebenso nach dem Verschwinden der Erscheinung denselben Anblick dar wie sonst bei ruhigem Wetter und bedecktem Himmel, und es zeigte sich nur das gewöhnliche Meeresleuchten am Bug und Hintertheil des Schiffes.

Leider führten unsere Bemühungen, die Ursache des höchst auffallendsten Phänomens zu ermitteln, zu keinem Resultat. Das heraufgeholtte Meerwasser leuchtete auch an Bord namentlich wenn es bewegt wurde, doch nicht wesentlich stärker als das bei gewöhnlichem Meeresleuchten geschöpfte; es war übrigens fast völlig klar, und auch die leichte Trübung des durchgeseihten Wassers schien hauptsächlich von den Fasern des mangelhaften Filtrums herzurühren.

Bestimmte leuchtende Organismen konnten bei der mit einem ungenügenden Instrumente und unter sonstigen ungünstigen Bedingungen vorgenommenen mikroskopischen Prüfung nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl dürfte die Constatirung der selten beobachteten und auch die erfahrenen Seelente überraschenden Erscheinung nicht ohne Interesse sein.

Capitain Kingsmann erzählt von einer dergleichen "Milchsee," durch welche er 1854 dreissig Seemeilen hindurch schiffte, und Capitain "Lehmann" berichtet in der "Hansa" (siehe Weserzeitung vom 7ten Februar d. J.) dass er am 23ten März 1871 Nachts auf der Reise von Labuan nach Singapore in 3° 5' N. und 108° 14' O. bei booigem, trübem Wetter mit Regenschauern "milchweisse, fast blendende Lichtwellen" beobachtet habe, welche sich dem Schiffe mit grosser Geschwindigkeit und in regelmässigen Zwischenräumen von 1-2 Secunden näherten, über das Schiff hingingen und sich dann in etwa zwei Schiffslängen Entfernung verloren. Er vergleicht dieselben mit "Schneewellen, welche bei starkem Winde über Felsen dahinsausen" oder auch mit "den weisslichen Nebeln," die man auf dem Golfstrom zuweilen zur Wintertime über die See hinstreichen sieht. Das Meer leuchtete während dieser Zeit, doch nicht besonders stark, und Capitain Lehmann hebt den Unterschied der beobachteten Erscheinung von dem gewöhnlichen Meeresleuchten besonders hervor.

Auch Capitain Ross hat angeblich während einer fünfzehnjährigen Fahrzeit zwischen Singapore und Labuan ähnliche Erscheinungen wiederholt wahrgenommen.

Nach dem Glauben der Seelente deutet ein gleichmässiges und besonders starkes Leuchten des Meeres, "eine Milchsee," auf die Nähe von Walen hin, und auffallender, vielleicht zufälliger Weise sahen wir am Morgen des 23ten Februar, bald nachdem wir den Hafen von Hongkong verlassen hatten, 2 Wale in der Nähe unseres Schiffes. Sollten die mikroskopischen Organismen, deren Lebensprocess vermuthlich die Ursache dieses phosphorischen Leuchtens ist, solchen Thieren zur Nahrung dienen, von denen die Wale leben, und somit, wenn sie sich irgendwo in besonders grosser Menge entwickelt haben, jene grösseren Meeresthiere und in Folge dessen die Wale heranziehen?

COCHIUS.

Tokio, den 11ten Mai, 1873

X.

DIE HEILKUNDE IN JAPAN UND JAPANISCHE AERZTE.

Wie überhaupt auf das geistige Leben in Japan das grosse Nachbarland China einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat, so ist besonders die Japanische Heilkunde ganz einem aus China nach Japan verpflanzten Baume zu vergleichen, der trotz des fremden Bodens und der fremden Gärtner seinen heimischen Character und alle seine ursprünglichen Eigenschaften bis in die neueste Zeit ganz unverfälscht bewahrt hat.

Eine ursprünglich Japanische Heilkunde, die aber niemals eine irgend nennenswerthe Entwicklungsstufe erreicht hatte, ist in den ältesten Zeiten zwar vorhanden gewesen, aber schon sehr frühe durch die chinesische verdrängt worden und hat seit 2,000 Jahren nicht mehr existirt.

Die Literarischen Werke, aus denen die japanischen Ärzte ihre Kenntnisse der chinesischen Medicin seit Alters her gewinnen, sind an Zahl und Umfang ausserordentlich gering und der Hauptsache nach mit zweien erschöpft. Diese Fundamentalwerke sind;

1.—Der Shookánron, (Lehre von den fieberhaften Krankheiten) der etwa 350 Jahre vor Ch. Geb. durch

Tchoochúke, den chinesischen Hippocrates, verfasst worden ist und,

2.—Kinki, (wörtl. goldener Kasten), in welchem alle übrigen Krankheiten ausser den fieberhaften abgehandelt werden.

Von den beiden Richtungen, die von Alters her in Japan unter den Vertretern der chinesischen Heilkunde bestanden haben, erkennen die Vertreter des alten Systemes, d. h. die Conservativen und strenge Orthodoxen, nur den Shookánron an und erklären Kinki, so wie alle anderen noch existirenden medicinischen Bücher für schlecht und fehlerhaft. Der Shookánron also, der in der Übersetzung ohne Erklärungen kaum 100 Octavseiten ausfüllen würde, ist für diese Genügsamen die ausschliessliche und ausreichende Quelle des positiven Wissens in der Heilkunde, und auch die Kenntniss der nichtfieberhaften Krankheiten muss nach ihrer Auffassung sich von selbst aus den wichtigeren, im Schookánron erläuterten fieberhaften Krankheiten ergeben.

Die andere liberalere Richtung, deren Anhänger als Vertreter des neueren Systemes der Heilkunde bezeichnet werden, erkennen den Shookánron ebenfalls als medicinisches Hauptwerk an, und verlangen mit gleicher Strenge wie die Orthodoxen, dass ihre Schüler und Anhänger denselben wörtlich auswendig wissen. Ausserdem aber erklären sie auch Kinki für mustergültig und unentbehrlich für das Studium der Heilkunde, und sie schreiben die Autorschaft desselben, freilich im Widerspruche mit den Orthodoxen, ebenfalls Tchoochúke zu.

Ausser diesen 2 Hauptwerken empfehlen die Liberalen noch eine Anzahl anderer chinesischer Bücher für das Studium der Heilkunde, die für um so werthvoller gehalten wurden, je älter sie waren. Die wichtigeren derselben sind:

1.—Sómon d. s. Fragestücke des Soko, eines allwissenden Gottes, der von Hoanti, dem Sohne Hohi's, des Gründers von China, über menschliche Krankheiten befragt, die im Sómon enthaltenen Antworten gegeben hat. In demselben finden sich philosophische, auch physiologische und anatomische Erörterungen, die jedoch auf empirischen Ursprung keinen Anspruch machen können.

2.—Réïssu (wörtl. heiliger Mittelpunct) ist auch gleich Sómon sehr alt; und enthält ebenfalls philosophische und physiologische Abhandlungen.

3.—Hondso, eine Heilmittellehre von neuem Ursprung, etwa 200 Jahre alt; sie behandelt die Heilmittel, nach den 3 Naturreichen geordnet, und liefert sowohl eine Beschreibung ihrer äusseren Form und Beschaffenheit, nebst den charakteristischen und für die Brauchbarkeit wichtigeren Merkmalen, als auch Mittheilungen über ihre Heilwirkungen. Ausser den in China heimischen Heilmitteln haben sogar einige nicht chinesische in diesem Werke Aufnahme gefunden so: Opium, Asafötida Euzian, Salmiak.

4.—Ungekiron, eine Abhandlung über die Pest 200 Jahre alt; von geringerer Bedeutung, als die anderen genannten Werke.

Chinesische Bücher, die noch weniger als 200 Jahre alt sind, wurden und werden in Japan von vorn herein mit Misstrauen angesehen und keines derselben hat eine hervorragende Bedeutung gewonnen; Bürgerrecht in Japan konnten dieselben überhaupt erst

erhalten, nachdem sie in China mehrere Generationen hindurch sich bewährt hatten.

Ausser diesen und anderen chinesischen Autoritäten in der Heilkunde giebt es in Japan zwar noch eine grosso einheimische medicinische Literatur, die jedoch ausschliesslich nur den Zweck verfolgt, die Berechtigung der verschiedenen Lesarten im Shookánron und Kinki oder in selteneren Fällen in anderen chinesischen Büchern zu eruiren und Erklärungen zu dem Texte zu liefern, die indessen ganz im Sinne der vorgetragenen Lehre und aus dem übrigen Inhalte des Buches, resp: aus Shookánron hergeleitet waren.

Eine Kritik des Inhaltes der mustergültigen chinesischen Werke hat sich immer nur darauf beschränkt, aus den Werken selbst nachzuweisen, ob einzelne Stellen oder Schriftzeichen vom alten Autor selbst herkommen oder spätere Zusätze resp: Abänderungen sind, in welchen letzteren Fällen diese Stellen und Zeichen jedoch nur in Anmerkungen, als fehlerhaft bezeichnet, im Texte aber nicht gestrichen oder abgeändert werden durften. Die Autorität der alten Autoren selbst ist niemals in Japan angefochten worden, und ein derartiger Versuch würde als ein höchst verbrecherisches Unternehmen allgemein verurtheilt worden sein.

Bei diesem blinden Autoritätenglauben hatten selbständige Beobachtungen oder eigene medicinische Anschauungen japanischer Ärzte gar keine Berechtigung zu existiren und finden sich auch in der ganzen japanischen Literatur nicht verzeichnet. Die absolute Alleinherrschaft der chinesischen Autoritäten in der Heilkunde wurde durch die ersten Berührungen der Japaner mit den Europäern nicht erschüttert und auch später trotz fortgesetzten Verkehres mit den Holländern und deren Ärzten nicht beeinträchtigt, wiewohl bei jeder Gelegenheit von japanischen Ärzten und Nichtärzten ein grosses Interesse für europäische Heilkunde an den Tag gelegt wurde. Einer eingehenderen Beschäftigung mit letzterer standen jedoch die strengsten Verbote der Regierung der Taikune entgegen, welche mit Todesstrafe jede unbefugte Berührung mit Europäern bedrohten.

Gleichwohl ist es dem Einflusse der holländischen Ärzte auf Desima zuzuschreiben, dass schon seit den ersten Decennien dieses Jahrhunderts das Studium der Anatomie aus Büchern und Abbildungen Eingang in Japan gefunden hat.

Einen hervorragenden Einfluss übte insbesondere der später durch seine grossen Werke über Japan berühmt gewordene Dr. von Siebold, der zuerst unter Duldung Seitens der Regierung einige Japanische Schüler privatim in den Naturwissenschaften unterrichtete und der 1824 die Regierung zu bestimmen wusste, in Japan die Vaccination einzuführen. Siebolds Nachfolger auf Desima wussten die Hinneigung der Japaner zur europäischen Heilkunde noch weiter zu fördern, so dass schliesslich die Regierung ungeachtet ihrer früheren strengen Verbote, selbst die Hand bot zur Einführung der europäischen Heilkunde in Japan, indem sie in Nagasaki 1857, eine medicinische Schule begründete und an dieser den holländischen Arzt Dr. Pompe van Meerdervoort als Lehrer anstellte. Nach diesem waren an derselben Schule nach einander die holländischen Ärzte Bauduin, Mansfeld und van Locuwen thätig, welcher letztere nach jetzt daselbst als Lehrer fungirt.

Zehn Jahre später richtete die Regierung eine zweite medicinische Schule in Ōzaka ein, speciell zur Ausbildung von Militärärzten, und stellte den schon genannten Dr. Bauduin und 1871 dessen Landsmann Dr. Ermelens als Lehrer an derselben an. 1872 aber wurde die medicinische Schule in Ōzaka wieder aufgelöst zu Gunsten der in der Landeshauptstadt Tokio (Yedo) inzwischen in grösserem Massstabe angelegten medicinischen Schule, an welche 1871 der preussische Oberstabsarzt Dr. Müller und der Verf. als Leiter berufen wurden und die darauf in dem kürzlich veröffentlichten Unterrichtsgesetze für Japan den Rang als erste Hochschule des Landes und den Namen medicinisch-chirurgische Akademie erhalten hat. Diese Anstalt hat seit Ende 1871 noch eine wissenschaftliche Vorbereitungsschule erhalten, die jetzt 3 Klassen hat, aber nach weiter entwicklungsfähig ist, und an welcher bis Anfang dieses Jahres die deutschen Lehrer Dr. Wagener und Dr. Simmons thätig waren, seitdem die 3 deutschen Oberlehrer Dr. Dr. Cochius, Hilgendorf und Funk unterrichten. Auch ein deutscher Apotheker, Niewerth, ist für die Apotheke des Hospitals dieser Anstalt angestellt. Ausser an den genannten Unterrichtsanstalten sind in den letzten Jahren auch in Kioto (Minko) und einigen grösseren Provinzialstädten einzelne europäische Ärzte als Hospitalärzte angestellt worden, die nebenher auch noch an japanische Ärzte Unterweisung über Krankenbehandlung erteilen sollen.

Der Einfluss, den diese Unterrichtsanstalten und europäische Ärzte bisher auf die Heilkunde in Japan ausgeübt haben, ist ausserordentlich gering, doch können nach etwa einem Jahrzehnt bei der ausreichenden Bildungsfähigkeit der Japaner und der jetzt getroffenen Vorsorge für genügende wissenschaftliche und sprachliche Vorkenntnisse gute Resultate von allgemeinerem Einflusse bestimmt erwartet werden.

Die bisher in Nagasaki und in geringer Zahl in Ōzaka unterrichteten Schüler konnten bei dem Fehlen aller, auch der unentbehrlichsten Vorkenntnisse, beim Mangel an fast allem Material für den Unterricht, ferner bei der Nothwendigkeit, durch mangelhafte, die Unterrichtsfächer gar nicht beherrschende Dolmetscher zu unterrichten, und bei anderen Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten der mannigfachsten Art, selbstverständlich nur eine höchst mangelhafte und rudimentäre Ausbildung in der wissenschaftlichen Heilkunde erhalten.

Auch die Zahl dieser europäisch gebildeten japanischen Ärzte ist ziemlich gering, und fast sämmtliche befinden sich in Tokio (Yedo) in Staatsanstellung, besonders als Militärärzte. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die europäische medicinische Wissenschaft auf die grosse Masse der Ärzte Japans, insbesondere in den Provinzen nur geringen Einfluss geübt hat, und, wenn von den jüngeren Aerzten auch medicinische Werke europäischen

Ursprungs in Japanischer Uebersetzung nicht selten gelesen und die europäische Heilkunde und Ärzte mit grossem Respekte betrachtet werden, so haben doch daneben Shookanron und Kinki zwar nicht die Alleinherrschaft, doch aber ihre Oberherrschaft bis jetzt wenigstens bei den älteren Aerzten noch behauptet.

Diese dürfte am wirksamsten beeinträchtigt werden durch ein seit 1½ Jahren bestehendes klinisches Journal, in welchem aus der chirurgischen Klinik des Dr. Müller alle wichtigeren Operationen in genauer Beschreibung nebst Abbildungen, auch der Instrumente, mitgetheilt, und aus der inneren Klinik des Verf. die interessanteren Krankheitsfälle hauptsächlich die mit glücklichem Ausgange nach den klinischen Vorträgen, insbesondere in diagnostischer und therapeutischer Beziehung, abgehandelt werden.

Dieses Journal wird von der japanischen Regierung herausgegeben und von dem japanischen Lehrercollegium der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Tokio worunter die Dolmetscher und Assistenten der genannten 2 deutschen Aerzte redigirt. Es erscheint in zwanglosen Heften ungefähr zweimonatlich und wird von der Regierung an die Gouverneure sämmtlicher Provinzen, von diesen in alle grösseren Ortschaften ihrer Provinz Behufs Circulation bei den Aerzten versandt.

Dr. HOFFMANN.

Fortsetzung folgt.

VORLAUEFIGE NOTIZ

ÜBER

TALPA MOGURA (SCHLEG.).

Bei der grossen Unsicherheit und den mannigfachen Widersprüchen, welche unsere Lehrbücher betreffend der Sehorgane der Maulwurfsartigen Thiere aufweisen, mag die Notiz von Interesse sein, dass der Japanische Repräsentant dieser Gattung einen frei mit der Aussenwelt verkehrenden Augapfel nicht besitzt, sondern wie die Talpa Coeca Südeuropas denselben von der äusseren Körperhaut vollständig bedeckt hat. Eine eingehendere Darstellung meiner Beobachtungen hoffe ich in einer der nächsten Nummern dieses Blattes geben zu können.

Dr. F. HILGENDORF.

Da das Manuscript der zu No. I gehörigen meteorologischen Tabellen bei einem Brande in der Druckerei der "Japan Mail" grösstentheils verloren gegangen ist, kann die Veröffentlichung der Beobachtungen erst in dem nächsten Hefte stattfinden.

DER VORSTAND.